



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2011

Ausgegeben zu Münster am 03. November 2011

Nr. 29

Inhalt

Seite

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Niederlande-Deutschland-Studien“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und an der Radboud Universiteit Nijmegen vom 17.10.2011	2175
18. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung – Magisterprüfung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11. Oktober 2011	2230
Habilitationsordnung des Fachbereichs 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften – der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. Oktober 2011	2231

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2011/29
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
„Niederlande-Deutschland-Studien“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und an der Radboud Universiteit Nijmegen
vom 17.10.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) und in Einklang mit dem Wet op het hoger onderwijs en wetenschappelijk onderzoek in der Fassung vom 21.07.2010 sowie der Strukturregelung der Radboud Universiteit Nijmegen in der Fassung vom 17.12.2010 haben die Westfälische Wilhelms-Universität Münster und die Radboud Universiteit Nijmegen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Lehrveranstaltungsarten
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
- § 11 Prüfungsleistungen
- § 12 Die Masterarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 20 Diploma Supplement
- § 21 Einsicht in die Studienakten
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 24 Aberkennung des Mastergrades
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (im Folgenden WWU Münster) und der Radboud Universiteit Nijmegen (im Folgenden RU Nijmegen).

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen sowie - unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt - Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen Wirtschaft und Recht, Geschichte und Politik, Interkulturalität und Kommunikationswissenschaft so vermitteln, dass sie befähigt werden, die deutsch-niederländischen Beziehungen als Teil der europäischen Integration in ihrer entwicklungsgeschichtlichen Prozesshaftigkeit zu verstehen, selbstständig und verantwortlich zu beurteilen sowie ihre theoretischen Kenntnisse in der täglichen beruflichen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Wirtschaft, in internationalen Organisationen, im Öffentlichen Dienst, in der Verwaltung oder Wissenschaft angemessenen umzusetzen und zur Entwicklung von Problemlösungsstrategien beizutragen.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleihen die WWU Münster und die RU Nijmegen gemeinsam den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (M.A.).

§ 4

Zugang zum Studium

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist, sowie der Nachweis der sprachlichen und fachlichen Eignung. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 sind alle in Deutschland, den Niederlanden oder einem anderen Staat absolvierten Studiengänge, die einen inhaltlichen Bezug zu den Themen des Masterstudiengangs aufweisen. ³Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, kann zunächst ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden. ⁴Das Abschlusszeugnis ist spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung vorzulegen.

(2) ¹Über den Zugang zum Studium entscheidet eine Auswahlkommission, die sich aus zwei Hochschullehrerinnen/-lehrern und zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zusammensetzt, von denen jeweils zwei von der WWU Münster und der RU Nijmegen stammen. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission werden von der Fakultät der Letteren an der RU Nijmegen und dem Fachbereichsrat des

Fachbereichs Geschichte/Philosophie an der WWU Münster auf Vorschlag der Leitungen beider beteiligten Einrichtungen (Zentrum für Niederlande-Studien an der WWU Münster und Opleiding Nederland-Duitslandstudies an der RU Nijmegen) gewählt. ³Die Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch die Auswahlkommission. ⁴Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend und beide Einrichtungen im Auswahlverfahren vertreten sind. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder ihres/seines Stellvertreters.

(3) ¹Das Auswahlverfahren setzt sich aus einer schriftlichen Bewerbung und einem Gespräch zusammen. ²Im Rahmen des Gesprächs wird vor allem die sprachliche Eignung der Bewerber/-innen geprüft und es werden etwaige Zweifel über die fachliche Eignung der Bewerber/-innen ausgeräumt.

(4) ¹Wenn die Zahl der Bewerber mit sprachlicher und fachlicher Eignung die Zahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt, erstellt die Auswahlkommission eine Rangliste. ²Die Auswahlkommission vergibt zur Erstellung der Rangliste bis zu 60 Punkte für die Abschlussnote des berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß Absatz 1 und bis zu 40 Punkte für die Ergebnisse des Auswahlgesprächs. ³Die Punktzahlen werden anschließend addiert. ⁴Aufgrund der so ermittelten Gesamtpunktzahlen wird eine Rangliste erstellt. ⁵Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

(5) ¹Wird bei der Bewerberin/dem Bewerber die sprachliche und fachliche Eignung festgestellt und ihr/ihm aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid. ²Mit diesem Bescheid ist sie/er zur Einschreibung an beiden Hochschulen berechtigt. ³Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen.

(6) ¹Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erhält sie/er hierüber einen Bescheid. ²Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Zuständigkeit

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die zuständigen Einrichtungen an der WWU Münster und der RU Nijmegen einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus insgesamt zwei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/-lehrern sowie aus zwei Mitgliedern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen. ²Diese Mitglieder setzen sich aus jeweils zwei Vertreterinnen/Vertretern der WWU Münster und zwei Vertreterinnen/Vertretern der RU Nijmegen zusammen. ³Der Prüfungsausschuss wählt aus den Mitgliedern der Hochschullehrerinnen/-lehrern eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Prüfungsausschusses wird durch die Faculteit der Letteren an der RU Nijmegen und den Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) an der WWU Münster gewählt.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet mit Blick auf die Sicherung der Qualität der Prüfungen darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anrechnung von Prüfungsleistungen. ³Er berichtet der Facultät der Letteren an der RU Nijmegen und dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) an der WWU Münster regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und kann Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben auf die/den Vorsitzenden übertragen.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien an der WWU Münster und der RU Nijmegen. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Niederlande-Deutschland-Studien oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 28 bis 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt maximal 1.800 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von maximal 3.600 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8 Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang Niederlande-Deutschland-Studien umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

Modulname	FS	SWS	LP
Politik und Wirtschaft – Deutschland und die Niederlande seit 1945 (Grundlagenmodul)	1	6	10
Interkulturalität und Kommunikation – Das deutsch-niederländische Verhältnis (Grundlagenmodul)	1	6	10
Kulturgeschichte und Kulturtransfer – Aspekte deutsch-niederländischer Interkulturalität (Vertiefungsmodul)	2-3	6	10
Politische Entwicklungen in Deutschland und den Niederlanden im Vergleich. Aktuelle Tendenzen und historische Hintergründe (Vertiefungsmodul)	2-3	4	10
Betriebskommunikation (Vertiefungsmodul)	2-3	4	10
Wirtschaft und Recht – Deutschland und die Niederlande im Vergleich (Vertiefungsmodul)	2-3	4	10
Modul Sprachpraxis I	1-2	5	10
Modul Sprachpraxis II	3	2	5
Praxismodul	2-3	1	15
Abschlussmodul	4	2	30
Summe		40	120

(2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. ²Hiervon entfallen 27 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

(3) ¹Die Studierenden absolvieren die ersten beiden Semester ihres Studiums in Nijmegen und die folgenden beiden Semester in Münster. ²Sie werden während des gesamten Studiums von Dozenten aus beiden Ländern unterrichtet.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

- (1) Der Masterstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien umfasst fünf verschiedene Veranstaltungsarten: Vorlesungen, Seminare, Übungen, einen Workshop und ein Kolloquium.
- (2) In den Vorlesungen wird grundsätzlich vor allem Überblickswissen zu bestimmten Themen vermittelt, wobei auf manche Fragestellungen auch intensiver eingegangen wird.
- (3) ¹Die Seminare in den beiden Grundlagenmodulen dienen ebenfalls zur Vermittlung eher allgemeiner Kenntnisse und darüber hinaus dazu, eine Basis für die Inhalte, Arbeitsformen und Anforderungen der Vertiefungsmodule zu bilden. ²Die Seminare der Vertiefungsmodule und des Moduls Sprachpraxis II bauen auf den zuvor erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen auf, diese werden im Rahmen der Seminare erweitert und vertieft. ³Zudem können im Rahmen dieser Seminare inhaltliche Spezialisierungen, die auf die Masterarbeit vorbereiten, vorgenommen werden.
- (4) Die Übungen in den beiden Grundlagenmodulen und im Modul Sprachpraxis I geben den Studierenden im stärkeren Maße als die Seminare die Möglichkeit, durch praktische Anwendungen bestimmte Lehrinhalte zu vertiefen.
- (5) Im Rahmen des Workshops haben die Studierenden die Möglichkeit, sich in der Gruppe und unter inhaltlicher Anleitung intensiv mit ihren Praktikumserfahrungen auseinander zu setzen.
- (6) ¹Das Kolloquium findet im Rahmen des Abschlussmoduls statt. ²Die Studierenden beschäftigen sich hier ausführlich und unter Anleitung der Dozentin/des Dozenten mit dem methodischen und inhaltlichen Aufbau der eigenen und fremder Masterarbeiten.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen bestehen. ⁴Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer – zusammen. ⁵Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.
- (3) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 5, 10, 15 oder 30 Leistungspunkten.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

- (5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Prüfungsleistungen

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. ²Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ³Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁴Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 28 bis 30 Stunden je Leistungspunkt entsprechen.
- (4) ¹Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (Prüfungsleistungen). ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein. ³Die Bewertungen der Prüfungsleistungen finden Eingang in die Abschluss-Note.

§ 12

Die Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich Wirtschaft und Recht, Geschichte und Politik, Interkulturalität und Kommunikationswissenschaft mit Spezialisierung auf deutsch-niederländische Zusammenhänge nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 90 bis 110 Seiten inklusive einer etwa zehnteiligen Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache (deutsch/niederländisch) nicht überschreiten.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. ³Die endgültige Festlegung des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt der WWU Münster. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 90 Leistungspunkte erreicht hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate, in denen parallel zur Anfertigung der Masterarbeit (27 LP) zwingend der Besuch des Forschungskolloquiums (3 LP) erfolgt. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Über die Verlängerung gem. Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. ⁵Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁶In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i.S.v. § 17 Abs. 4.

(6) ¹Die Masterarbeit wird in deutscher oder niederländischer Sprache geschrieben, mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann sie in einer anderen Sprache abgefasst werden. ²In letzterem Fall entscheiden die beteiligten Prüferinnen/Prüfer über die Sprache, in der die Zusammenfassung geschrieben werden muss. ³Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ⁴Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁵Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in vierfacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) und in elektronischer Form auf einer CD einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern, von denen eine/einer der WWU Münster und die/der andere der RU Nijmegen angehören soll, zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) ¹Die Prüfungsleistungen werden von der Dozentin/dem Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen. ²Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss eine abweichende Regelung festlegen; zudem bestellt er die Prüferinnen/Prüfer für die Masterarbeit und, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG bzw. Art. 7.12c WHW (Wet op het hoger onderwijs en wetenschappelijk onderzoek) prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(7) ¹Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 17 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern eine Kandidatin/ein Kandidat nicht widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

(9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, der Radboud Universiteit Nijmegen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bzw. der niederländischen Verfassung(*grondwet*) erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. ²Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bzw. der niederländischen Verfassung(*grondwet*) erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungs-

leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG oder in vergleichbaren Studien in den Niederlanden erbracht worden sind, gilt der Absatz 1 entsprechend.

(3) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Studierende können das Studium nur im ersten Fachsemester aufnehmen, eine Einstufung in höhere Fachsemester ist nicht möglich.

(5) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(6) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁶Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ⁷Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 20 % angerechnet werden.

(7) ¹Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/ Fachvertreter zu hören.

(8) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 16

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung, wobei der erste Wiederholungsversuch im selben Semester stattfinden soll, in dem der Studierende/dem Studierenden das Ergebnis des ersten fehlgeschlagenen Versuchs bekannt gegeben worden ist. ²Der zweite Wiederholungsversuch kann erst im Jahr nach dem Scheitern des ersten Wiederholungsversuchs durchgeführt werden. ³Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind nicht möglich. ⁴Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. ⁵Für Studienleistungen stehen den Studierenden beliebig viele Versuche zur Verfügung.

(3) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, sich zur Teilnahme an jeder Prüfungsleistung schriftlich anzumelden. ²Die Anmeldung erfolgt zu Beginn des jeweiligen Semesters bei der zuständigen Dozentin/dem zuständigen Dozenten. ³Wenn eine Studierende/ein Studierender trotz der Anmeldung die Prüfungsleistung nicht erbringt, wird diese – sofern keine schwerwiegenden Gründe glaubhaft gemacht werden können – als nicht bestanden bewertet. ⁴Die schriftliche Anmeldung zu einer Prüfungsleistung kann spätestens eine Woche vor deren Erbringung zurückgezogen werden.

(4) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Ist ein Modul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(6) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) an der WWU Münster und der Dekanin/dem Dekan der Facultät der Letteren an der RU Nijmegen unterzeichnet und mit den Siegeln des Fachbereichs Geschichte/Philosophie und der Facultät der Letteren versehen.

§ 18
Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und
Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind nach dem deutschen und niederländischen System zu bewerten. ²Bei Anwendung des deutschen Notensystems sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen. ⁶Die Leistungen der Studierenden werden nicht nur nach dem deutschen, sondern auch nach dem niederländischen Notensystem bewertet, wobei die Übertragung der Noten nach dem unten stehenden Schema erfolgt.

Niederl. Note	Deutsche Note
10,0	1,0 (mit Auszeichnung)
9,9 – 8,9	1,0
8,8 - 8,5	1,3
8,4 – 8,2	1,7
8,1 – 7,9	2,0
7,8 – 7,5	2,3
7,4 – 7,2	2,7
7,1 - 6,9	3,0
6,8 - 6,5	3,3
6,4 - 6,2	3,7
6,1 - 5,6	4,0
5,5 – 4,1	5,0
4,0 – 0,0	6,0

Deutsche Note	Niederl. Note
1,0 (mit Auszeichnung)	10,0
1,0	9,0
1,3	8,7
1,7	8,3
2,0	8,0
2,3	7,7
2,7	7,3
3,0	7,0
3,3	6,7
3,7	6,3
4,0	6,0
5,0	5,0
6,0	4,0

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens vier Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) ¹Über die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen werden die Studierenden in mündlicher oder schriftlicher Form informiert. ²Über die Bewertung der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	(nach niederländischen Notensystem: bis 8,5)	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	(nach niederländischen Notensystem: 8,4 bis 7,5)	= gut;
von 2,6 bis 3,5	(nach niederländischen Notensystem: 7,4 bis 6,5)	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	(nach niederländischen Notensystem: 6,4 bis 5,6)	= ausreichend;
über 4,0	(nach niederländischen Notensystem: unter 5,6)	= nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der Masterarbeit (27 LP) geht mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	(nach niederländischen Notensystem: bis 8,5)	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	(nach niederländischen Notensystem: 8,4 bis 7,5)	= gut;
von 2,6 bis 3,5	(nach niederländischen Notensystem: 7,4 bis 6,5)	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	(nach niederländischen Notensystem: 6,4 bis 5,6)	= ausreichend;
über 4,0	(nach niederländischen Notensystem: unter 5,6)	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein gemeinsam von der WWU Münster und der RU Nijmegen ausgestelltes Zeugnis (Joint Degree). ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- die Note der Masterarbeit,
- das Thema der Masterarbeit,
- die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 5 und 6,
- die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Das Zeugnis und die Urkunde werden in deutscher und niederländischer Sprache erstellt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie an der WWU Münster und der Dekanin/dem Dekan der Facultät der Letteren an der RU Nijmegen unterzeichnet und mit den Siegeln des Fachbereichs Geschichte/Philosophie und der Facultät der Letteren versehen.

§ 20

Diploma Supplement

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der im Rahmen des Bologna-Prozesses international vereinbarten Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fäl-

len kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten suspendieren oder von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der im Land NRW und in den Niederlanden gültigen Gesetze über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der im Land NRW und in den Niederlanden gültigen Gesetze über die Rechtsfolgen

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/ der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der im Land NRW und in den Niederlanden gültigen Gesetze über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben

angesehen worden sind. ²§ 23 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2009/10 im Masterstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (FB 08) der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09.05.2011 sowie des Beschlusses des Dekans der Faculteit der Letteren an der RU Nijmegen vom 20.07.2011.

Münster, den 17.10.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 17.10.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Von den Studierenden werden im Rahmen der Veranstaltungen dieses Moduls vier Leistungen verlangt. In der Vorlesung ist dies eine Klausur, mit der anhand von problemorientierten offenen Fragestellungen das erworbene Wissen und dessen reflektierter Gebrauch nachgewiesen werden soll. Geprüft wird das Verständnis für die unterschiedliche Identitätsbildung und Bildformung in beiden Ländern. Im Seminar werden ein Referat und eine Hausarbeit verlangt. Im Referat werden themenbezogen studienrelevante Arbeitstechniken und organisatorische Kompetenzen sowie die Fähigkeit des zusammenhängenden und adressatenorientierten Vortrags überprüft. Zur Einübung der Teamfähigkeit erhalten die Studierenden auch Gelegenheit, ein Referatthema in der Gruppe einvernehmlich, zielgerichtet und effizient zu bearbeiten und dabei auch Verantwortung für die Gruppe zu übernehmen. Dabei wird die jeweilige Eigenleistung bewertet. In der Hausarbeit wird die Fähigkeit beurteilt, ein komplexes Thema auf der Grundlage relevanter Literatur und anderer Informationsquellen selbstständig und unter Anwendung der relevanten Methoden und Theorien sowie in Bezug auf die unterschiedlichen Forschungsansätze und -ergebnisse sachlogisch strukturiert zu bearbeiten und dabei ggf. unterschiedliche Positionen und Lösungsansätze transparent zu machen und zu bewerten. Im Rahmen der Übung halten die Studierenden ein Referat; hierbei wird vor allen Dingen die Fähigkeit zur Strukturierung des gewählten Themas wie der Diskussion mit den (ausländischen) Studierenden überprüft. Mit allen vier Formen der Leistungsüberprüfung werden der Umfang der Kenntnisse, die methodisch-wissenschaftliche Selbstständigkeit in ihrer Anwendung sowie die sachgemäße schriftliche bzw. mündliche Darstellung und Argumentation bewertet.					
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: -					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5%					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Paul Sars	Zuständiger Fachbereich: Zentrum für Deutschland-Studien, RUN				
12	Literatur <table border="1" data-bbox="204 1406 1493 1841"> <thead> <tr> <th data-bbox="204 1406 272 1451">Nr.</th> <th data-bbox="272 1406 1493 1451">Lehrveranstaltung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="204 1451 272 1841">1.</td> <td data-bbox="272 1451 1493 1841"> <ul style="list-style-type: none"> - Dekker, Henk/ Aspeslagh, <i>Ein besonderes Verhältnis. Deutschland und die Niederlande</i>, Baden-Baden 1999 - Dekker, Henk/ Aspeslagh/ Bois-Reymond, Manuela du, <i>Duitsland in beeld. Gemengde ge-voelens blootgelegd</i>, Lisse 1997 - Dunk, Hermann W van der, <i>Twee buren, twee culturen. Opstellen over Nederland en Duits-land</i>, Amsterdam 1994 - van Ginkel, Rob, <i>Op zoek naar eigenheid. Denkbelden en discussies over cultuur en identiteit in Nederland</i>, Den Haag 1999 - Gronewold, Peter, <i>Land in Sicht, Landeskunde als Dialog der Identitäten am Beispiel des deutsch-niederländischen Begegnungsdiskurses</i>, Teil 1 und 2, Groningen 1997. - Sen, Amartya, <i>Die Identitätsfalle. Warum es keinen Krieg der Kulturen gibt</i>, München 2007 - Teusch, Ulrich, <i>Was ist Globalisierung?</i>, Darmstadt 2004 </td> </tr> </tbody> </table>		Nr.	Lehrveranstaltung	1.	<ul style="list-style-type: none"> - Dekker, Henk/ Aspeslagh, <i>Ein besonderes Verhältnis. Deutschland und die Niederlande</i>, Baden-Baden 1999 - Dekker, Henk/ Aspeslagh/ Bois-Reymond, Manuela du, <i>Duitsland in beeld. Gemengde ge-voelens blootgelegd</i>, Lisse 1997 - Dunk, Hermann W van der, <i>Twee buren, twee culturen. Opstellen over Nederland en Duits-land</i>, Amsterdam 1994 - van Ginkel, Rob, <i>Op zoek naar eigenheid. Denkbelden en discussies over cultuur en identiteit in Nederland</i>, Den Haag 1999 - Gronewold, Peter, <i>Land in Sicht, Landeskunde als Dialog der Identitäten am Beispiel des deutsch-niederländischen Begegnungsdiskurses</i>, Teil 1 und 2, Groningen 1997. - Sen, Amartya, <i>Die Identitätsfalle. Warum es keinen Krieg der Kulturen gibt</i>, München 2007 - Teusch, Ulrich, <i>Was ist Globalisierung?</i>, Darmstadt 2004
Nr.	Lehrveranstaltung					
1.	<ul style="list-style-type: none"> - Dekker, Henk/ Aspeslagh, <i>Ein besonderes Verhältnis. Deutschland und die Niederlande</i>, Baden-Baden 1999 - Dekker, Henk/ Aspeslagh/ Bois-Reymond, Manuela du, <i>Duitsland in beeld. Gemengde ge-voelens blootgelegd</i>, Lisse 1997 - Dunk, Hermann W van der, <i>Twee buren, twee culturen. Opstellen over Nederland en Duits-land</i>, Amsterdam 1994 - van Ginkel, Rob, <i>Op zoek naar eigenheid. Denkbelden en discussies over cultuur en identiteit in Nederland</i>, Den Haag 1999 - Gronewold, Peter, <i>Land in Sicht, Landeskunde als Dialog der Identitäten am Beispiel des deutsch-niederländischen Begegnungsdiskurses</i>, Teil 1 und 2, Groningen 1997. - Sen, Amartya, <i>Die Identitätsfalle. Warum es keinen Krieg der Kulturen gibt</i>, München 2007 - Teusch, Ulrich, <i>Was ist Globalisierung?</i>, Darmstadt 2004 					

	2.	<ul style="list-style-type: none"> - Heringer, Hans Jürgen, <i>Interkulturelle Kommunikation. Grundlagen und Konzepte</i>, Tübingen 2004. - Thomas, Alexander / Kienast, Eva-Ulrike / Schroll-Machl, Sylvia, <i>Handbuch interkulturelle Kommunikation und Kooperation</i>. Göttingen 2003. - -Blank, Th./Wiengarn, R., <i>Spiegelbild einer Grenzregion. Forschungsprojekt über die deutsch-niederländischen Beziehungen im Euregiogebiet</i>. Münster/Enschede 1994. - Gerritsen, Marinel/Claes, Marie-Thérèse, <i>Culturele Waarden en Communicatie in internationaal perspectief</i>. Coutinho 2003. - Hickson, David J. (Hrsg.), <i>Management in Western Europe. Society, Culture and Organization in Twelve Nations</i>, Berlin/New York 200. - Sae, John, <i>Managing Organizations in a Global Economy. An intercultural perspective</i>. South Western: Thomson Learning 2004 - - Schroll-Machl, Sylvia, <i>Die Deutschen. Wir Deutsche. Fremdwahrnehmung und Selbstsicht im Berufsleben</i>, 3. Auflage, Göttingen 200.
	3.	<p>Begleitende kurze Texte und Fragestellungen für die Bearbeitung in Kleingruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kulturstandards und Stereotypen über deutsches und niederländisches Kommunikationsverhalten in Vergangenheit und Gegenwart - Praktiker befragen und Erfahrungswissen sammeln und systematisieren, Schlüsse ziehen. - Kulturen (National-, Regional-, Rechts-, Betriebs-) erfassen (Vgl. D-NL): Hotspots, Hotwords, Somatismen

Modultitel: Interkulturalität und Kommunikation – Das deutsch-niederländische Verhältnis / Interculturality and Communication – The German-Dutch relations

Modulabschlussprüfung: Ja
 Nein

Art der Abschlussprüfung: Klausur ___min. mündl. Prüfung ___min. _____ min.
 Referat schriftl. HA

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Die deutsche und niederländische kulturelle Identität						
Veranstaltungstitel (englisch): The German an Dutch cultural identity						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
<input checked="" type="checkbox"/> Vorlesung	<input checked="" type="checkbox"/> Klausur 60 min.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv * <input type="checkbox"/> erfolgreich**	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[40%]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Interkulturelle Kommunikation und interkulturelles Management						
Veranstaltungstitel (englisch): Intercultural communication and intercultural management						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
<input checked="" type="checkbox"/> Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> Referat 20 min. <input checked="" type="checkbox"/> Hausarbeit 15 S.	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv * <input type="checkbox"/> erfolgreich**	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	[20%] [20%]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

Veranstaltung 3

Veranstaltungstitel (deutsch):		Fächerübergreifende Fragestellungen und Problemlösungen im Kontext von Kultur und Kommunikation				
Veranstaltungstitel (englisch):		Cross-disciplinary questions and problemsolving within the context of culture and communication				
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungsrelevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
[x] Übung	[x] Referat 20 min.	[x]	[] aktiv * [] erfolgreich**	[x]	[]	[20%]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen	
8	Art der Prüfungsleistungen: Die Studierenden müssen im Rahmen der Veranstaltungen dieses Moduls vier Prüfungsleistungen ablegen. Im Seminar halten die Studierenden ein Referat und schreiben sie eine Hausarbeit. Im Referat wird geprüft, ob der Studierende in der Lage ist, den geschichtlichen und politikwissenschaftlichen Forschungsstand zu einem ausgewählten politisch-gesellschaftlichen Problem aus den bilateralen Beziehungen der Nachkriegszeit zu präsentieren und diesen ggf. mit historischen Primärquellen zu ergänzen. Darüber hinaus soll er deutlich machen, dass er dieses Problem sowohl geschichts- als auch politikwissenschaftlich analysieren sowie ggf. praxisbezogene (Alternativ-) Lösungen präsentieren kann. Die Referate werden im binationalen Team von zwei Studierenden ausgearbeitet, wobei die Studierenden das ausgewählte Problem aus der Perspektive des jeweiligen anderen Landes erläutern. Interkulturelle Kompetenzen und grenzüberschreitendes historisches Verstehen (Hermeneutik) werden somit überprüfbar. In der Hausarbeit stehen die Kenntnisse zu einem Thema aus dem Bereich der vergleichenden Niederlande-Deutschland-Forschung oder der politisch-gesellschaftlichen bilateralen Beziehungen im Mittelpunkt. Durch sie wird die Fähigkeit geprüft, unterschiedliche Forschungsansätze und -ergebnisse aus der Politik- und Geschichtswissenschaft deuten und kritisch mit einander vergleichen zu können. Gleichzeitig sind die Studierenden aufgefordert, ihre Inhalte, die auf einer geeigneten Fragestellung und einer themenspezifisch ausgewählten Quellen- und Literaturbasis fundieren, in angemessener Form zu gliedern und die gewonnenen Erkenntnisse überzeugend zu vermitteln. In der schriftlichen Prüfung zur Vorlesung über die Wirtschaftsbeziehungen werden offene Fragen gestellt, auf die der Studierende mit einer ausführlichen Erörterung antwortet. Geprüft wird nicht nur Faktenwissen über die Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen, sondern vor allem das Verständnis der unterschiedlich strukturierten Interessen auf beiden Seiten der Grenze an den Wirtschaftsbeziehungen und ihrer Entwicklung. Gleichzeitig zeigt der Studierende, dass er die niederländische und deutsche wirtschaftswissenschaftliche und wirtschaftshistorische Literatur kennt und unterschiedliche Ansätze kritisch reflektieren und vergleichen kann. Das Referat (mündliche Literaturanalyse) in der Übung besteht aus einer vergleichenden Beurteilung von Texten aus den beteiligten Disziplinen (Geschichte, Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft), wobei die unterschiedlichen Ansätze der genannten Disziplinen kritisch reflektiert werden müssen. Im Mittelpunkt steht hier die Überprüfung des Verständnisses der Forschungsmethoden und -ergebnisse der verschiedenen Disziplinen. Beim Überblick über die verschiedenen Prüfungsformen in diesem Modul wird deutlich, dass neben dem Wissen über die und dem Verstehen der politischen und ökonomischen Beziehungen sowie der diesbezüglichen Determinanten und Entscheidungsstrukturen auch überprüft wird, inwieweit der Studierende den Forschungsstand beherrscht und diesen selbstständig verarbeiten und sowohl mündlich als auch schriftlich präsentieren kann. In der Beurteilung der im Team erstellten Referate mit ihren problemlösungsorientierten Fragestellungen findet eine erste Überprüfung von interkulturellem Denken und hermeneutischem Verstehen statt.	
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: -	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5%	
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Friso Wielenga	Zuständiger Fachbereich: Zentrum für Niederlande-Studien, WWU

12	<p>Literatur (Auswahl)</p> <ul style="list-style-type: none"> - CPB, <i>Challenging Neighbours: Rethinking German and Dutch Economic Institutions</i>, Den Haag 1997. - Duijn, J. van, <i>De groei voorbij: over de economische toekomst van Nederland na de booming nineties</i>, Amsterdam 2007. - Klemann, Hein A.M./Wielenga, Friso, <i>Gute Zeiten, schlechte Zeiten. Deutsch-niederländische Wirtschaftsbeziehungen im 20. Jahrhundert</i>, Münster 2009 (in Vorbereitung). - Dunk, H.W. von der, <i>Twee burens, twee culturen. Opstellen over Nederland en Duitsland</i>, Amsterdam 1994. - Klemann, H.A.M/ Paridon, C.W.A.M. van, <i>In voor- en tegenspoed: Verleden, heden en toekomst van de Nederlands-Duitse economische betrekkingen</i>, Den Haag 2008. - Lademacher, Horst, <i>Zwei ungleiche Nachbarn. Wege und Wandlungen der deutsch-niederländischen Beziehungen im 19. und 20. Jahrhundert</i>, Darmstadt 1990. - Pekelder, Jacco, <i>Nederland en de DDR. Beeldvorming en betrekkingen 1949-1989</i>, Amsterdam 1998 (Deutsche Fassung: <i>Die Niederlande und die DDR. Bildformung und Beziehungen 1949-1989</i>, Münster 2002). - Sin, W., <i>Die Basar Ökonomie</i>, Berlin 2005. - Wielenga, Friso, <i>Van vijand tot bondgenoot. Nederland en Duitsland na 1945</i>, Amsterdam 1999 (Deutsche Fassung: <i>Vom Feind zum Partner. Die Niederlande und Deutschland seit 1945</i>, Münster 2000). - Verheyen, Dirk/Soe, Christian, <i>The Germans and their Neighbors</i>, Boulder u.a. 1993.
-----------	---

Modultitel: Politik und Wirtschaft – Deutschland und die Niederlande seit 1945 / Politics and economics – Germany and the Netherlands since 1945

Modulabschlussprüfung: Ja
 Nein

Art der Abschlussprüfung: Klausur ___min. mündl. Prüfung ___min. _____ min.
 Referat schriftl. HA

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Das deutsch-niederländische Verhältnis in Politik und Gesellschaft nach 1945						
Veranstaltungstitel (englisch): German-dutch relations in politics and society since 1945						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
<input checked="" type="checkbox"/> Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> Referat 20 min. <input checked="" type="checkbox"/> Hausarbeit 15 S.	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv * <input type="checkbox"/> erfolgreich**	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		[10%] [30%]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Deutsch-niederländische Wirtschaftsbeziehungen seit 1945						
Veranstaltungstitel (englisch): German-Dutch economic relationship since 1945						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
<input checked="" type="checkbox"/> Vorlesung	<input checked="" type="checkbox"/> Klausur 60 min.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv * <input type="checkbox"/> erfolgreich**	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		[40%]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

Veranstaltung 3

Veranstaltungstitel (deutsch): Politik, Wirtschaft, Gesellschaft						
Veranstaltungstitel (englisch): Politics, Economy and Society						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungsrelevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
[x] Übung	[x] Referat 20 min.	[x]	[] aktiv * [] erfolgreich**	[x]	[]	[20%]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

Modultitel deutsch:	Sprachpraxis 1				
Modultitel englisch:	Language skills 1				
Studiengang:	Masterstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien				
Turnus:	Jedes Jahr zum WS	Dauer:	2 Sem	Fachsemester:	1.& 2. FS
				LP:	10
				Workload:	300 h

Modulstruktur:						
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
1	1.	Übersetzung	Ü (P)	4	30 h (2 SWS)	90 h
	2.	Mündliches Präsentieren	Ü (P)	4	30 h (2 SWS)	90 h
	3.	Wissenschaftliches Schreiben	Ü (P)	2	15 h (1 SWS)	45 h

Lehrinhalte:	
	<p>In diesem Modul wird die aktive Beherrschung der Fremdsprache Niederländisch bzw. Deutsch schriftlich sowie mündlich verbessert, wobei zu Beginn des Moduls von Niveau B2 des sog. Common European Framework of Reference for Languages (CEFR) ausgegangen wird.</p> <p>In der Übung <i>Übersetzung</i> werden allgemeine, wissenschaftsjournalistische Zeitungsartikel und Texte aus wissenschaftlichen Publikationen (CEFR B2/C1) aus der Muttersprache in die Fremdsprache Niederländisch bzw. Deutsch übersetzt, wobei die Morphologie, Syntax, Phraseologie und Wortbildung der Fremdsprache kontrastiv untersucht und behandelt werden. Die Übung <i>Übersetzung</i> findet zur Optimierung des Lerneffekts in zwei Gruppen statt, wobei die Einteilung der Gruppen auf der Grundlage der jeweiligen Muttersprache stattfindet.</p>
2	<p>Der Schwerpunkt in der Übung <i>Mündliches Präsentieren</i> liegt auf der Erweiterung der mündlichen Fertigkeiten (CEFR B2/C1) in der Fremdsprache Niederländisch bzw. Deutsch. Die Besonderheiten der mündlichen Präsentation im Niederländischen bzw. Deutschen sowie das Einüben von Präsentationen mit komplexen Sachverhalten bzw. eines wissenschaftlichen Vortrags in der jeweiligen Fremdsprache stehen hier im Mittelpunkt.</p> <p>In der Übung <i>Wissenschaftliches Schreiben</i> werden die Teilnehmer schrittweise zur Produktion von wissenschaftlichen Texten in der jeweiligen Fremdsprache geführt: die Betonung liegt hier sowohl auf dem Inhalt (Textziel, Zielgruppe, Themenorientierung und -selektion, Kenntnisse, Meinung etc.) wie auf der Struktur (Text-, Absatzstruktur, Argumentation etc.) sowie auf der sprachlichen Form (Grammatik, Satzbau, Wortwahl, Orthographie, Satzzeichen etc.). Darüber hinaus werden schon veröffentlichte Texte auf Inhalt, Struktur und sprachliche Form untersucht und ggf. neu formuliert. Auch die Unterschiede des wissenschaftlichen Schreibens in niederländischer und deutscher Sprache werden thematisiert. Ein weiterer Ausgangspunkt der Übung bildet das Peer-Feedback, wobei die Studierenden ihre Schreibaufgaben gegenseitig lesen und kommentieren.</p>

Zu erreichende Lernziele und zu demonstrierende Kompetenzen:	
3	<p>Ziel dieses Moduls ist es, die aktive Beherrschung der Fremdsprache Niederländisch bzw. Deutsch schriftlich sowie mündlich in dem Maße zu erweitern, dass sie dem Niveau B2 bis C1 des sog. Common European Framework of Reference for Languages (CEFR) entspricht</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls beherrschen die Studierenden aktiv die Fremdsprache Niederländisch bzw. Deutsch sowohl schriftlich und mündlich auf dem Niveau B2 bis C1 des Common European Framework of Reference for Languages. Sie sind in der Lage, allgemeine, fachbezogene und wissenschaftliche Texte zu übersetzen und in der jeweiligen Fremdsprache zu verfassen. Weiterhin weisen sie die Kompetenz nach, fachbezogene und komplexe Themen in Form eines wissenschaftlichen Vortrags klar, nuanciert und überzeugend in der Fremdsprache Niederländisch bzw. Deutsch vor einem (Fach-) Publikum zu präsentieren und diese zu diskutieren. Durch die Übungen zeigen sie ihre soziale und interkulturelle Kompetenz sowie ihre Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Betätigung im deutsch-niederländischen Kontext.</p>

4	Status:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
---	----------------	--	---

5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: -	
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es sind keine Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls vorgesehen	
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen	
8	<p>Art der Prüfungsleistungen: Im Rahmen des Moduls müssen die Studierenden drei Leistungen erbringen, wobei die Art der Leistungserbringung jeweils im engen Zusammenhang zum Inhalt der jeweiligen Übung steht.</p> <p>In der Übung zum Thema <i>Übersetzung</i> schreiben die Studierenden eine Klausur, in dem ein fachspezifischer Text in die jeweilige Fremdsprache übersetzt werden soll. Es wird geprüft, ob die Studierenden Übersetzungsfragen bei der Übersetzung von deutschen bzw. niederländischen Texten in die jeweilige Fremdsprache (Niveau B2/C1 CEFR) mit den in der Übung erarbeiteten Instrumenten im Bereich der Morphologie, Syntax, Phrasologie und Wortbildung lösen können.</p> <p>In der Übung <i>Mündliches Präsentieren</i> wird überprüft, ob die Studierenden in einem wissenschaftlichen Vortrag, Sachverhalte, Fragestellungen und Probleme in der jeweiligen Fremdsprache auf CEFR-Niveau B2/C1 klar, nuanciert und deutlich darstellen können.</p> <p>Als abschließende Leistung zur Übung <i>Wissenschaftliches Schreiben</i> wird eine schriftliche Arbeit verlangt, die sich thematisch an die Inhalte bzw. Fragestellungen anderer Seminare im 2. Semester (Wirtschaft/Recht, Geschichte/Politik, Interkulturalität und Kommunikation) anlehnen kann. In dieser Arbeit wird überprüft, ob der Studierende das Schreiben von wissenschaftlichen Texten in der Fremdsprache sowohl was den Inhalt, die Struktur und die sprachliche Form auf CEFR-Niveau B2/C1 beherrscht.</p>	
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: -	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5%	
11	Modulbeauftragte/r: Drs. Erika Poettgens	Zuständiger Fachbereich: Zentrum für Deutschland-Studien, RUN
12	<p>Literatur (Auswahl)</p> <p>Den Studierenden wird in den Lehrveranstaltungen ein Reader mit aktuellen Fachtexten in der jeweiligen Fremdsprache aus den Teildisziplinen Wirtschaft/Recht, Geschichte/Politik, Interkulturalität und Kommunikation zur Verfügung gestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bakx, J, Bernards M, Vries, Anne de u. L. Zijlmans: <i>Nota Bene! cursus schrijfvaardigheid voor hoog-opgeleide anderstaligen</i>, Coutinho 2007. - Cate, A.P. ten, Lodder H.G. und Kootte A.: <i>Deutsche Grammatik. Eine kontrastiv deutsch-niederländische Beschreibung für den Zweitsprachenerwerb</i>. Uitgeverij Coutinho, Bussum 2004 - Cate, A.P. ten und Vries, E.K. de: <i>Übungsbuch Deutsche Grammatik</i>. Uitgeverij Coutinho, Bussum 2005 - Deijk, A. van, Geurtsen W. en Giezenaar G.: <i>Hogerop. De puntjes op de i</i>. NCB Uitgeverij, Utrecht 2006. - Fontein, A.M. und A. Pescher-ter Meer: <i>Nederlandse Grammatica voor Anderstaligen</i>. NCB Uitgeverij, Utrecht 2004. - Giezelaar G. en Schouten E. m.m.v. Liesbeth Korebrits: <i>Wijze woorden, Woordenlijst Academisch Nederlands met idioom oefeningen</i>. Amsterdam/Antwerpen 2002 - Nederlandse Taalunie: <i>Woordenlijst Nederlandse taal "Het Groene Boekje"</i>, SDU Uitgevers, Den Haag 2005 - Renkema, J.: <i>Schrijfwijzer. Handboek voor duidelijk taalgebruik..</i> SDU Uitgevers, Den Haag 2005. - Spek, E. van der: <i>Schrijven met perspectief, Structuuradviezen voor schrijvers</i>. Groningen 1996. - Theissen, S. und Klein, C.: <i>Kontrastives Wörterbuch Deutsch-Niederländisch</i>. C.I.P.L. Lüttich 2008 - <i>Van Dale Groot woordenboek Nederlands-Duits en Duits-Nederlands</i>, Van Dale Uitgevers, Utrecht 2008 	

Modultitel: Sprachpraxis 1 / Language skills 1

Modulabschlussprüfung: Ja
 Nein

Art der Abschlussprüfung: Klausur ___min. mündl. Prüfung ___min. _____ min.
 Referat schriftl. HA

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Übersetzung						
Veranstaltungstitel (englisch): Translation						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
<input checked="" type="checkbox"/> Übung	<input checked="" type="checkbox"/> Klausur 90 min.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv * <input type="checkbox"/> erfolgreich**	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[40%]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Mündliches Präsentieren						
Veranstaltungstitel (englisch): Oral presentation						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
<input checked="" type="checkbox"/> Übung	<input checked="" type="checkbox"/> Präsentation 30 min.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv * <input type="checkbox"/> erfolgreich**	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[40%]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

Veranstaltung 3

Veranstaltungstitel (deutsch): Wissenschaftliches Schreiben						
Veranstaltungstitel (englisch): Academic writing						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungsrelevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
[x] Übung	[x] Schriftl. Arbeit 5 S.	[x]	[] aktiv * [] erfolgreich**	[x]	[]	[20%]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen: Erfolgreicher Abschluss der Übung „Übersetzung“						

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

Modultitel deutsch:	Sprachpraxis 2								
Modultitel englisch:	Language skills 2								
Studiengang:	Masterstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien								
Turnus:	Jedes Jahr zum WS	Dauer:	1 Sem	Fachsemester:	3. FS	LP:	5	Workload:	150 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Fachsprache	S (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h

2	Lehrinhalte:
	<p>Im Rahmen des Moduls wird eine Verbindung zwischen dem Bereich der Sprachpraxis und den vier Teildisziplinen des Masterstudiengangs hergestellt.</p> <p>Die Studierenden analysieren Fachtexte in der Fremdsprache aus den Teildisziplinen Wirtschaft/Recht, Geschichte/Politik, Interkulturalität und Kommunikation. Sie erlernen dabei die Verwendung von Fachbegriffen in der jeweiligen Fremdsprache Deutsch bzw. Niederländisch. Auf dieser Grundlage verfassen sie eigene, freie Fachaufsätze in der Fremdsprache, die in mehreren Stufen der Textproduktion von anderen Studierenden gelesen und kommentiert werden (Peer-Feedback). Zudem finden auf einem hohen sprachlichen Niveau inhaltliche Diskussionen zur jeweiligen Thematik statt.</p> <p>Das Seminar findet in zwei Gruppen statt, wobei die Einteilung der Gruppen auf der Grundlage der jeweiligen Muttersprache stattfindet.</p>

3	Zu erreichende Lernziele und zu demonstrierende Kompetenzen:
	<p>Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls beherrschen die Studierenden aktiv die Fremdsprache Niederländisch bzw. Deutsch unter besonderer Berücksichtigung des Fachvokabulars schriftlich sowie mündlich auf dem Niveau C1 bis C2 des Common European Framework of Reference for Languages. Die Studierenden sind in der Lage, Fachvokabular in der jeweiligen Fremdsprache aus verschiedenen Quellen auszuwerten und für die Produktion eigener, wissenschaftlicher Fachtexte sinnvoll zu nutzen. (Q6) Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse mündlich und schriftlich sowie in einer für ihre Teil- und Fachdisziplin angemessenen Form unter Benutzung des entsprechenden wissenschaftlichen Fachvokabulars darzulegen. Sie sind außerdem in der Lage, selbstständig und in der Gruppe Fachaufsätze anderer Studierenden zu analysieren, zu kommentieren und zu diskutieren.</p>

4	Status:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	----------------	--	---

5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:
	-

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:
	Es sind keine Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls vorgesehen

7	Leistungsüberprüfung:
	<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen

8	<p>Art der Prüfungsleistungen: Die Studierenden schreiben für das Seminar <i>Fachsprache</i> einen Fachaufsatz, zudem werden sie im Rahmen eines kurzen Gesprächs geprüft</p> <p>Als abschließende Leistung zum Seminar <i>Fachsprache</i> wird ein Fachaufsatz zu einer Thematik verlangt, die sich vorzugsweise auf die zu erstellende Masterarbeit - oder auf die Inhalte bzw. Fragestellungen anderer Seminare im 3. Semester (Wirtschaft/Recht, Geschichte/Politik, Interkulturalität und Kommunikation) – bezieht. In diesem Fachaufsatz wird überprüft, ob der Studierende das Schreiben von wissenschaftlichen Texten in der Fremdsprache unter besonderer Berücksichtigung des fachspezifischen Wortschatzes sowie in Bezug auf Inhalt, Struktur und sprachliche Form auf CEFR-Niveau C1/C2 beherrscht. In einem kurzen Prüfungsgespräch wird überprüft, ob auch die mündliche Sprachkompetenz dem CEFR-Niveau C1/C2 entspricht, unter besonderer Berücksichtigung des Fachvokabulars.</p>		
9	<p>Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: Erfolgreicher Abschluss des Moduls Sprachpraxis 1</p>		
10	<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5%</p>		
11	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Modulbeauftragte/r: Drs. Carin Lony</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">Zuständiger Fachbereich: Zentrum für Niederlande-Studien, WWU</td> </tr> </table>	Modulbeauftragte/r: Drs. Carin Lony	Zuständiger Fachbereich: Zentrum für Niederlande-Studien, WWU
Modulbeauftragte/r: Drs. Carin Lony	Zuständiger Fachbereich: Zentrum für Niederlande-Studien, WWU		
12	<p>Literatur (Auswahl)</p> <p>Den Studierenden wird ein Reader mit aktuellen Fachtexten aus den Teildisziplinen Wirtschaft/Recht, Geschichte/Politik, Interkulturalität und Kommunikation zur Verfügung gestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Cate, A.P. ten, Lodder H.G. und Kootte A.: <i>Deutsche Grammatik. Eine kontrastiv deutsch-niederländische Beschreibung für den Zweitsprachenerwerb</i>. Uitgeverij Coutinho, Bussum 2004 - Cate, A.P. ten und Vries, E.K. de: <i>Übungsbuch Deutsche Grammatik</i>. Uitgeverij Coutinho, Bussum 2005 - Fontein, A.M. und A. Pescher-ter Meer: <i>Nederlandse Grammatica voor Anderstaligen</i>. NCB Uitgeverij, Utrecht 2004. - Nederlandse Taalunie: <i>Woordenlijst Nederlandse taal "Het Groene Boekje"</i>, SDU Uitgevers, Den Haag 2005 - Renkema, J.: <i>Schrijfwijzer. Handboek voor duidelijk taalgebruik..</i> SDU Uitgevers, Den Haag 2005. - Theissen, S. und Klein, C.: <i>Kontrastives Wörterbuch Deutsch-Niederländisch</i>. C.I.P.L. Lüttich 2008 - <i>Van Dale Groot woordenboek Nederlands-Duits en Duits-Nederlands</i>, Van Dale Uitgevers, Utrecht 2008 		

Modultitel: Sprachpraxis 2 / Language skills 2

Modulabschlussprüfung: Ja
 Nein

Art der Abschlussprüfung: Klausur ___min. mündl. Prüfung ___min. _____min.
 Referat schriftl. HA

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Fachsprache						
Veranstaltungstitel (englisch): Professional jargon						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungsrelevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
[x] Seminar	[x] schriftl. Arbeit 6-8 S. [x] Prüfungsgespräch 20 min.	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv * <input type="checkbox"/> erfolgreich**	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		[80%] [20%]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

Modultitel deutsch:	Politische Entwicklungen in Deutschland und den Niederlanden im Vergleich. Aktuelle Tendenzen und historische Hintergründe (Vertiefungsmodul)				
Modultitel englisch:	Political developments in Germany and the Netherlands in comparison. Actual tendencies and historical backgrounds				
Studiengang:	Masterstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien				
Turnus:	Jedes Jahr zum SS	Dauer:	2 Sem	Fachsemester:	2.&3. FS
				LP:	10
				Workload:	300 h

Modulstruktur:						
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
1	1.	Aktuelle politische Probleme und Diskurse in europäischer Perspektive	S (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
	2.	Demokratie und politische Kultur: Deutschland und die Niederlande im Vergleich	S (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h

2	Lehrinhalte:
	<p>Im Rahmen dieses Moduls setzen sich die Studierenden mit jeweils aktuellen politischen Themen in Deutschland und den Niederlanden (beispielsweise Migrations- und Integrationsfragen oder Veränderungen in der Parteienlandschaft) sowie mit besonders wichtigen Entwicklungen in der jüngeren Vergangenheit beider Länder (beispielsweise Veränderungen der politischen Kultur) auseinander. Das Vorgehen besteht dabei in beiden Seminaren darin, dass zum einen Themen, die in beiden Ländern von herausgehobener Bedeutung sind, aufgegriffen und auf einer komparativen Basis analysiert werden. Zum anderen werden beide Länder betreffende Fragen und Probleme ausgewählt, in die sich die Studierenden vertiefen und mit denen sie sich – auf der Grundlage des vorhandenen Forschungsstandes bzw. aktueller Forschungsdiskussionen – durch methodisch angeleitetes und/oder selbstständiges Lernen kontrovers auseinandersetzen. An geeigneten Stellen wird während des gesamten Moduls immer wieder die europäische Dimension des jeweiligen Themenfeldes herangezogen, um die Erkenntnisse zu beiden Ländern in einen größeren Kontext platzieren zu können.</p>

3	Zu erreichende Lernziele und zu demonstrierende Kompetenzen:
	<p>Die Studierenden weisen ein umfassendes und in bestimmten Aspekten detailliertes Wissen über aktuelle und geschichtliche Problemstellungen und Themen der deutschen und niederländischen Politik im europäischen Kontext nach. Mit diesem Wissen und vor allem der erworbenen Kompetenz, sich in unterschiedliche Themenkomplexe effektiv einzuarbeiten, können sie ein vertieftes Verständnis für deutsche und niederländische Entwicklungen und Verhältnisse demonstrieren und haben somit die Möglichkeit, später als Experten für grenzüberschreitende Zusammenarbeit aufzutreten. Sie sind dadurch, dass sie mit unterschiedlichen Textarten und Daten arbeiten, in der Lage, Informationsquellen zielführend und kreativ zu verwenden und thematisch relevante Materialien kritisch zu bewerten. Sie kennen die für das jeweilige Thema wichtigen Forschungsmethoden und Fachbegriffe und können diese anwenden. Auf diesen Grundlagen und unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Kontroversen, deren Stand sie kritisch darstellen können, ist es den Studierenden möglich, komplexe politische Probleme und Fragestellungen, die sie erhalten oder eigenständig erarbeitet haben, selbstständig und in der Gruppe zu untersuchen, wobei sie die Ergebnisse ihrer Analyse in überzeugender Weise einem Fachpublikum präsentieren können. Insbesondere ist es den Studierenden möglich, (alleine oder in der Gruppe) eigene Standpunkte zu erarbeiten, diese kontrovers zu diskutieren und eigene fundierte Bewertungen unter Berücksichtigung des deutschen, niederländischen und europäischen Kontextes sowie mit der Bewertung verbundener Folgen vorzunehmen. Hierbei kommt ihnen zugute, dass sie aufgrund ihrer Kenntnisse aus den anderen Modulen in der Lage sind, Themen aus unterschiedlichen Fachperspektiven (neben Politik und Geschichte unter anderem Wirtschaft und Recht) zu betrachten sowie spezifische Begriffe und Methoden einzelner Disziplinen miteinander zu verbinden.</p>

4	Status:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
---	----------------	--	---

5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	-
---	---	---

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es sind keine Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls vorgesehen	
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen	
8	Art der Prüfungsleistungen: Im Rahmen des Moduls sind von den Studierenden insgesamt vier Prüfungsleistungen zu erbringen: Im Seminar <i>Aktuelle politische Probleme und Diskurse in europäischer Perspektive</i> verfassen die Studierenden eine vergleichende Rezension zu zwei sachlich relevanten und aktuellen Büchern aus Wissenschaft oder Politik. Anhand dieser schriftlichen Leistung wird ihre themenspezifische Sachkenntnis, ihr Verständnis für deutsche und niederländische Zusammenhänge sowie ihre Kenntnis der relevanten Forschungsmethoden und Fachbegriffe überprüft und bewertet. Vor allem dient die vergleichende Rezension dazu, die Kompetenz zu beurteilen, kritisch und differenziert mit aktuellen (Forschungs-) Texten umzugehen und diese in den vorhandenen Forschungsstand zu verorten. Auf dieser Grundlage wird dann die vergleichende Analyse überprüft und benotet, in deren Verlauf bestimmte Standpunkte in beiden Büchern verglichen, diskutiert und auf der Grundlage der eigenen Urteilsbildung bewertet werden. Im Seminar <i>Demokratie und politische Kultur: Deutschland und die Niederlande im Vergleich</i> schreiben die Studierenden in einer kleinen Gruppe von zwei bis drei Personen, in der kooperative Lerntechniken geprüft werden, eine Hausarbeit zu einem relevanten Thema. Durch die Hausarbeit wird die Fähigkeit der Studierenden bewertet, eine spezifische Fragestellung zu erarbeiten sowie unter Verwendung entsprechender Methoden und unter kritischer Nutzung der relevanten Quellen und des vorhandenen Forschungsstandes zu bearbeiten. Auf der Grundlage der Quellen- und Literaturlbasis setzen sich die Studierenden kritisch mit den Texten anderer Wissenschaftler auseinander, analysieren und diskutieren diese und gelangen zu eigenen Standpunkten. Die Qualität der entsprechenden Ausführungen wird geprüft und benotet. Die Referate in beiden Seminaren, die alleine oder in der Gruppe vorbereitet und vorgetragen werden, teilen sich in einen (kurzen) Präsentationsteil, in dem thematisch relevante Inhalte vermittelt werden sollen, und einem (wesentlich längeren) Diskussionsteil, in dem relevante Fragen aufgeworfen und im Seminar diskutiert werden sollen, auf. Durch die Vorbereitung des Präsentationsteils kann die Fähigkeit der Studierenden geprüft werden, Informationsquellen zielführend, kreativ und kritisch zu nutzen, um ein komplexes Thema einem Fachpublikum zu präsentieren und in den Forschungskontext einzuordnen. Durch die Vorbereitung des Diskussionsteils wird die Fähigkeit, unter Berücksichtigung der themenspezifischen Forschung und des nationalen bzw. europäischen Kontextes relevante Fragestellungen zu erarbeiten, eigene Standpunkte zu diesen zu erarbeiten und diese wiederum mit den Kommilitonen zu diskutieren, überprüft und benotet werden.	
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: Erfolgreicher Abschluss des Grundlagenmoduls Politik und Wirtschaft	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%	
11	Modulbeauftragte/r: Dr. Markus Wilp	Zuständiger Fachbereich: Zentrum für Niederlande-Studien, WWU
12	Literatur Allgemeine Erläuterung: Die beiden Seminartitel sind so formuliert, dass die Möglichkeit besteht, für die einzelnen Lehrveranstaltungen von Jahr zu Jahr unterschiedliche (aber im Rahmen des Moduls stets aufeinander abgestimmte) Themenschwerpunkte zu setzen. In den Seminaren werden dabei nur Inhalte behandelt, die (1.) in Deutschland, den Niederlanden und Europa eine hervorgehobene politische und/oder gesellschaftliche Bedeutung besitzen, (2.) eine binationale und europäische Perspektive ermöglichen und (3.) eine Vielzahl kontroverser Fragestellungen bieten.	

Um ein konkreteres Bild möglicher Themen zu geben, soll im Folgenden für jedes der beiden Seminare eine Themen-
setzung erfolgen.

**Seminar „Aktuelle politische Probleme und Diskurse in europäischer Perspektive“ –
*Migration und Integration: Zentrale Entwicklungen und aktuelle Kontroversen***

Literatur (Auswahl):

Baringhorst, Sigrid/Hunger, Uwe/Schönwalder, Karen (Hrsg.), *Politische Steuerung von Integrationsprozessen. Intentionen und Wirkungen*, Wiesbaden 2006.

Currle, Edda, *Migration in Europa. Daten und Hintergründe*, Stuttgart 2004.

Heckmann, Friedrich/Schnapper, Dominique (Hrsg.), *The Integration of Immigrants in European Societies. National Differences and Trends of Convergence*, Stuttgart 2003.

Hunger, Uwe (Hrsg.), *Migrations- und Integrationsprozesse in Europa. Vergemeinschaftung oder nationalstaatliche Lösungswege*, Wiesbaden 2008.

Gieler, W./Fricke, D. (Hrsg.), *Handbuch europäischer Migrationspolitiken. Die EU-Länder und ihre Beitrittskandidaten*, Münster 2004.

Nell, Werner/Yeshurun, Stephanie-Aline (Hrsg.), *Arbeitsmarkt, Migration, Integration in Europa. Ein Vergleich*, Schwalbach 2008.

Wilp, Markus, *Die Arbeitsmarktintegration von Zuwanderern in Deutschland und den Niederlanden. Hintergründe, aktuelle Entwicklungen und politische Maßnahmen*, Münster 2007.

Zudem u.a.:

- Aktuelle Aufsätze aus Fachzeitschriften (bspw. *Migrantenstudies*)
- Unterschiedliche Berichte (bspw. Dagevos, Jaco/Gijsberts, Mérove, *Jaarrapport Integratie 2007*, Den Haag 2007; Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung, *Ungenutzte Potentiale. Zur Lage der Integration in Deutschland*, Berlin 2009.)
- Veröffentlichungen staatlicher Einrichtungen in Deutschland, den Niederlanden oder auf europäischer Ebene (bspw. Bundesministerium des Innern, *Migration und Integration. Aufenthaltsrecht, Migrations- und Integrationspolitik in Deutschland*; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, *Migrationsbericht im Auftrag der Bundesregierung*)
- Veröffentlichungen des European Migration Network (u.a. Länderberichte für Deutschland und die Niederlande)
- Aktuelle Publikationen aus dem gesellschaftlichen Diskurs (bspw. Paul Scheffer, *Het land van aankomst*; Kleijwegt, Margalith/Weezel, Max van, *Het land van haat en nijd. Hoe Nederland radicaal veranderde*)

**Seminar „Demokratie und politische Kultur: Deutschland und die Niederlande im Vergleich“ –
*Populismus und politische Kultur im binationalen und europäischen Vergleich***

Literatur (Auswahl):

Dekker, Frank (Hrsg.), *Populismus in Europa. Gefahr für die Demokratie oder nützliches Korrektiv?*, Bonn 2006.

Hart, Paul 't/Hooven, Marcel ten, *Op zoek naar leiderschap*, Amsterdam 2004.

Hartleb, Florian, *Rechts- und Linkspopulismus. Eine Fallstudie anhand von Schill-Partei und PDS*, Wiesbaden 2004.

Mény, Yves/Surel, Yves (Hrsg.), *Democracies and the Populist Challenge*, New York 2002.

Wansink, Hans, *De erfenis van Fortuyn. De Nederlandse democratie na de opstand van de kiezers*, Amsterdam 2004.

Jesse, Eckhard/Sturm, Roland (Hrsg.), *Demokratien des 21. Jahrhunderts im Vergleich. Historische Zugänge, Gegenwartsprobleme, Reformperspektiven*, Opladen 2003.

Wielenga, Friso/Geeraedts, Loek (Hrsg.), *Jahrbuch Zentrum für Niederlande-Studien 14(2003) und 16(2005)* (Themenhefte „Parteien und Politische Kultur“ (2003) und „Politische Kultur, Partizipation und Bürgergesellschaft“ (2005))

Modultitel: Politische Entwicklungen in Deutschland und den Niederlanden im Vergleich. Aktuelle Tendenzen und historische Hintergründe / Political Developments in Germany and the Netherlands. Actual tendencies and historical backgrounds

Modulabschlussprüfung: Ja
 Nein

Art der Abschlussprüfung: Klausur ___min. mündl. Prüfung ___min. _____ min.
 Referat schriftl. HA

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Aktuelle politische Probleme und Diskurse in europäischer Perspektive						
Veranstaltungstitel (englisch): Actual political problems and discourses in European perspective						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungsrelevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
<input checked="" type="checkbox"/> Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> Referat 20 min. <input checked="" type="checkbox"/> Vgl. Rezension 10 S.	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv * <input type="checkbox"/> erfolgreich**	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		[20%] [30%]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Demokratie und politische Kultur: Deutschland und die Niederlande im Vergleich						
Veranstaltungstitel (englisch): Democracy and political culture: Germany and the Netherlands in comparison						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungsrelevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
<input checked="" type="checkbox"/> Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> Referat 20 min. <input checked="" type="checkbox"/> schriftl. Hausarbeit 15 S.	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv * <input type="checkbox"/> erfolgreich**	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		[20%] [30%]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

8	<p>Art der Prüfungsleistungen: Von den Studierenden werden im Rahmen der Veranstaltungen dieses Moduls folgende Leistungen verlangt:</p> <p>Im Seminar zur <i>Kulturgeschichte der Niederlande und Deutschland im Vergleich</i> wird anhand von problemorientierten Fragestellungen ein Referat (flankiert von einem Thesenpapier und einer Powerpointpräsentation) gehalten. Geprüft werden durch das Referat themenbezogenen studienrelevante Arbeitstechniken (u.a. die Handhabung der relevanten Informationsquellen und Arbeitstechniken) und organisatorische Kompetenzen sowie die Fähigkeit des zusammenhängenden und adressatenorientierten Vortrags.</p> <p>Gleiches gilt für das Seminar <i>Kulturkontakte Niederlande-Deutschland</i>, wobei hier die Möglichkeit von Gruppenreferaten zur Einübung der Teamfähigkeit eingeräumt und ggf. überprüft wird, mit dem Ziel – unter Beibehaltung und Kennzeichnung der jeweiligen Eigenleistung – gruppenspezifisch Verantwortung zu übernehmen.</p> <p>In den Hausarbeiten zu beiden Seminaren befassen sich die Studierenden auf der Grundlage der relevanten Forschungsstände mit spezifischen, selbst erarbeiteten Fragestellungen, die mittels geeigneter Methoden und unter Verwendung der relevanten Fachbegriffe bearbeitet und diskutiert werden. Geprüft werden die Qualität der entsprechenden Ausführungen und die Fähigkeit der Studierenden, eigene Standpunkte zu entwickeln und kritisch zu reflektieren.</p> <p>Im Rahmen der Übung über <i>Kulturpolitik und Kulturtransfer zwischen den Niederlanden und Deutschland seit 1945</i> werden anhand von zielgerichteten Aufgaben (Halten eines Referates; Organisation von Gastvorträgen und Exkursionen) managementorientierte Fähigkeiten sowie das problemorientierte und multiperspektivische Denken geprüft.</p> <p>Mit den oben beschriebenen Formen der Leistungsüberprüfung werden der Umfang der Kenntnisse, die methodisch-wissenschaftliche Selbstständigkeit in ihrer Anwendung sowie die sachgemäße schriftliche bzw. mündliche Darstellung und Argumentation bewertet.</p>		
9	<p>Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: Erfolgreicher Abschluss des Grundlagenmoduls Kommunikation und Kultur</p>		
10	<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%</p>		
11	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Modulbeauftragte/r: Dr. Loek Geeraedts</td> <td style="width: 50%;">Zuständiger Fachbereich: Zentrum für Niederlande-Studien, WWU</td> </tr> </table>	Modulbeauftragte/r: Dr. Loek Geeraedts	Zuständiger Fachbereich: Zentrum für Niederlande-Studien, WWU
Modulbeauftragte/r: Dr. Loek Geeraedts	Zuständiger Fachbereich: Zentrum für Niederlande-Studien, WWU		
12	<p>Literatur (Auswahl)</p> <p><i>Abbing, H., Een economie van de kunsten. Beschouwingen over kunst en kunstbeleid, Groningen 1989.</i> <i>Bergvelt, J.D./ Rossum, H. van, De Rijksoverheid en de architectuur na 1945, in: Kunst en beleid in Nederland 6, Amsterdam 1992.</i> <i>Bevers, A.M., Georganiseerde cultuur. De rol van overheid en markt in de kunstwereld, Bussum 1993.</i> <i>Boef, A.H. den/ Faassen, S. van, "Verrek, waar is Berlijn gebleven?" Nederlandse schrijvers en hun kunstbroeders in Berlijn 1918-1945, Amsterdam/Den Haag 2002.</i> <i>Boorsma, P.B./Hemel, A. van/Wielen, N. van der (Hrsg.), Privatisation and Culture: Experiences in the Arts, Heritage and Cultural Industries in Europe, Dordrecht 1998.</i> <i>Boterman, F.W./Vogel, M. (Hrsg.), Nederland en Duitsland in het Interbellum. Wisselwerking en contacten: van politiek tot literatuur, Hilversum 2003.</i> <i>Boterman, F./Rooy, P. de, Op de grens van twee culturen. Nederland en Duitsland in het Fin de Siècle, Uitgeverij Balans 1999.</i> <i>Buurman, P., Duitse literatuur in de Nederlandse dagbladen 1930-1955. Een historisch-documentair receptieonderzoek, Amsterdam 1996.</i> <i>Dittrich, K.(Hrsg.), Berlijn – Amsterdam 1920-1940. Wisselwerkingen, Amsterdam 1982.</i> <i>Pots, R., Cultuur, koningen en democraten: overheid en cultuur in Nederland, Nijmegen 2002.</i> <i>Schiweck, I.(Hrsg.), „Lass dich überraschen...“ Niederländische Unterhaltungskünstler in Deutschland nach 1945, Münster 2005</i> <i>Uffelen, H. van, Moderne niederländische Literatur im deutschen Sprachraum 1830-1990, Münster 1993.</i> <i>Westheide, H., Trügerische Nähe. Niederländisch-deutsche Beziehungen in Geschichte, Sprache und Kultur, Münster 1997.</i></p> <p>Wielenga, Friso/Taute, Ilona (Hrsg.), <i>Länderbericht Niederlande. Geschichte – Wirtschaft – Gesellschaft</i>, Bonn 2004.</p> <p>Wielenga, Friso/ Wilp, Markus (Hrsg.), <i>Nachbar Niederlande. Eine landeskundliche Einführung</i>, Münster 2007.</p> <p>Zaich, K. B., „Ich bitte dringend um ein Happyend“. <i>Deutsche Bühnenkünstler im niederländischen Exil 1933–1945</i>, Frankfurt a.M. u.a. 2001</p>		

Modultitel: Kulturgeschichte und Kulturtransfer – Aspekte deutsch-niederländischer Interkulturalität / Cultural history and cultural transfer – Aspects of German-Dutch intercultural relations

Modulabschlussprüfung: Ja
 Nein

Art der Abschlussprüfung: Klausur ___min. mündl. Prüfung ___min. _____ min.
 Referat schriftl. HA

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Kulturgeschichte der Niederlande und Deutschlands im Vergleich						
Veranstaltungstitel (englisch): Cultural history of the Netherlands and Germany compared						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
[x] Seminar	[x] Referat 20 min. [x] schriftl. Hausar- 12 S. beit	[x] [x]	[] aktiv * [] erfolgreich**	[x] [] [x] []		[20%] [20%]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Kulturkontakte Niederlande-Deutschland						
Veranstaltungstitel (englisch): Cultural contacts Netherlands-Germany						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
[x] Seminar	[x] Referat 20 min. [x] schriftl. Hausar- 12 S. beit	[x] [x]	[] aktiv * [] erfolgreich**	[x] [] [x] []		[20%] [20%]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

Veranstaltung 3

Veranstaltungstitel (deutsch): Kulturpolitik und Kulturtransfer zwischen den Niederlanden und Deutschland seit 1945						
Veranstaltungstitel (englisch): Cultural policy and cultural transfer between the Netherlands and Germany since 1945						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungsrelevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
[x] Übung	[x] Referat 20 min.	[x]	[] aktiv * [] erfolgreich**	[x]	[]	[20%]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

Modultitel deutsch: Betriebskommunikation (Vertiefungsmodul)																			
Modultitel englisch: Corporate (Cross-Boarder) Communications																			
Studiengang: Masterstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien																			
Turnus: Jedes Jahr zum SS	Dauer: 2 Sem Fachsemester: 2.&3. FS LP: 10 Workload: 300 h																		
1	Modulstruktur:																		
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Typ + Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz</th> <th>Selbststudium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>Interne Kommunikation: Management, Medien und Kultur</td> <td>V (P)</td> <td>5</td> <td>30 h (2 SWS)</td> <td>120 h</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Externe Kommunikation: Image, Stakeholder und Issues</td> <td>S (P)</td> <td>5</td> <td>30 h (2 SWS)</td> <td>120 h</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium	1.	Interne Kommunikation: Management, Medien und Kultur	V (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h	2.	Externe Kommunikation: Image, Stakeholder und Issues	S (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium													
1.	Interne Kommunikation: Management, Medien und Kultur	V (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h														
2.	Externe Kommunikation: Image, Stakeholder und Issues	S (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h														
Lehrinhalte:																			
2	<p>Profit- und Non-Profit-Unternehmen, Verbände und andere Formen von (Betriebs-)Organisationen werden als Systeme beschrieben, deren Existenz und Überleben mit ihrer Fähigkeit zusammenhängt, vorausschauend und flexibel auf sich verändernde Umwelten zu reagieren. Ausgehend von der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Unternehmen erkennen die Studierenden in diesem Modul, dass Kommunikation eine Steuerungsressource ist und eine konstitutive Rolle spielt, um erfolgsrelevantes Wissen zu erzeugen und beispielsweise neue Märkte in Deutschland oder den Niederlanden zu erschließen. Es wird vermittelt, welche Rolle die interne Kommunikation für den Unternehmenserfolg spielt, und was sie für die Bereitstellung von Kompetenz, Struktur und Kultur leistet. Bei der Betrachtung der Rolle der externen Kommunikation im deutsch-niederländischen Kontext werden die Konzepte „Image“, „Stakeholder“ und „Issues“ besprochen sowie die klassischen und webbasierten Formen der externen Ein- und Zwei-Weg-Kommunikation thematisiert.</p>																		
3	<p>Zu erreichende Lernziele und zu demonstrierende Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden weisen nach, dass sie Kenntnisse und Einblicke in die aktuelle Entwicklung der Erforschung und Gestaltung der internen und externen Kommunikation im deutsch-niederländischen Kontext erworben haben. Sie demonstrieren, dass sie die (interdisziplinären) Begriffsapparate und Untersuchungsinstrumente kennen. Sie sind in der Lage, theoretische Ansätze und Methoden aus interkultureller Perspektive zu beurteilen und anzuwenden. Sie zeigen, dass sie Probleme grenzüberschreitender Zusammenarbeit analysieren und ihr Wissen auf neue Probleme und Situationen anzuwenden können (Transfer). Sie demonstrieren Beratungskompetenz in ihrer Rolle als Experten für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit.</p> <p>Mit den erworbenen Kenntnissen und Methoden demonstrieren die Studierenden, dass sie Probleme multiperspektivisch wahrnehmen und lösen können. Es ist ihnen möglich, betroffene Akteure und Gruppen bei Problemlösungen aktiv und systematisch zu unterstützen. Eigenständig erarbeitete Lösungen können die Studierenden kompetent medial und personal vermitteln (Medien-, Beratungskompetenz). Die Studierenden sind vertraut mit den wichtigsten Instrumenten des interkulturellen Kommunikationsmanagements und können Kommunikationsstrategien entwickeln und in multikulturellen Teams arbeiten. Durch die Auseinandersetzung mit der aktuellen Diskussion und Literatur an der Schnittstelle zwischen Kommunikationswissenschaft, (qualitativer) Sozialforschung und Wissensorganisation sind die Studierenden in der Lage, Kommunikation als Steuerungsmittel sowohl für die Organisations- als auch für die Regionalentwicklung effizient einzusetzen (innovatives Prozessmanagement).</p>																		
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																		
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: -																		
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es sind keine Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls vorgesehen																		

7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen	
8	Art der Prüfungsleistungen: Im Rahmen des Moduls sind von den Studierenden insgesamt vier Prüfungsleistungen zu erbringen. In der Vorlesung <i>Interne Kommunikation: Management, Medien und Kultur</i> schreiben die Studierenden eine Klausur und einen kritischen Essay. In der <u>Klausur</u> wird die Fähigkeit der Studierenden geprüft, anhand von problemorientierten (offenen) Fragestellungen und Fallbeispielen ihr erworbenes Wissen (nicht nur Faktenwissen) nachzuweisen, indem sie es reflektiert anwenden können (Transferleistung). Anhand des <u>kritischen Essays</u> wird geprüft, inwiefern die Studierenden ihre Teamfähigkeit durch die thematische Abstimmung ihres individuellen Essays innerhalb eines Gruppenthemas unter Beweis stellen können. Durch den kritischen Essay wird zudem überprüft, ob der Studierende in der Lage ist, zu einer differenzierten und ausgewogenen Betrachtung einer Behauptung in Form einer These zu gelangen. Im Seminar <i>Externe Kommunikation: Image, Stakeholder und Issues</i> werden ein Referat und eine Hausarbeit verlangt. Im <u>Referat</u> wird geprüft, ob die Studierenden in der Lage sind, den kommunikationswissenschaftlichen Forschungsstand zu einem Problem des Image-, Beziehungs- und Issues-Management aus bilateraler Perspektive zu präsentieren. Es wird bewertet, inwiefern die Studierenden das Problem sowohl interkulturell-kommunikationswissenschaftlich als auch betriebswirtschaftlich und unternehmensrechtlich analysieren sowie ggf. praxisbezogene Lösungen präsentieren können. Die Referate werden im binationalen Team von zwei Studierenden ausgearbeitet, wobei die Studierenden das Problem aus der Perspektive des jeweils anderen Landes kompetent erläutern. Interkulturelle Kompetenzen und grenzüberschreitendes funktionalstilistisches Verstehen und Gestalten (Nuancenkompetenz) werden somit überprüfbar. In der <u>Hausarbeit</u> wird die Fähigkeit beurteilt, ein komplexes Thema auf der Grundlage relevanter Literatur und anderer Informationsquellen selbstständig und unter Anwendung der relevanten Methoden und Theorien sachlogisch strukturiert zu bearbeiten und dabei ggf. unterschiedliche Positionen und Lösungsansätze transparent zu machen und zu bewerten.	
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: Erfolgreicher Abschluss des Grundlagenmoduls Interkulturalität und Kommunikation	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%	
11	Modulbeauftragte/r: Dr. Katharina Hadamik	Zuständiger Fachbereich: Zentrum für Deutschland-Studien, RUN
12	Literatur Vorlesung Interne Kommunikation: Management, Medien und Kultur <ul style="list-style-type: none"> - Borg, Ingwer (2007): Mitarbeiterbefragung als Führungsinstrument. In: Piwinger, Manfred/Zerfaß, Ansgar (Hrsg.): Handbuch Unternehmenskommunikation. Wiesbaden: Gabler, S. 339-356. - Bruhn, Manfred/Ahlers, Mareike (2007): Organisation der Kommunikationsfunktion: Teamarbeit als Erfolgsfaktor. In: Piwinger, Manfred/Zerfaß, Ansgar (Hrsg.): Handbuch Unternehmenskommunikation. Wiesbaden: Gabler, S. 661-676. - Ebert, Helmut/Piwinger, Manfred (2009): Gestaltung von Unternehmenskulturen. In: Bentele, Günter/Piwinger, Manfred/Schönborn, Gregor (Hgg.): Kommunikationsmanagement (Losebl. 2001ff.), Art. Nr. 3.56, München 2009: WoltersKluwer, S. 1-30 - Hartung, Martin (2007): Gesprächsanalyse in der betrieblichen Praxis. In: Karlfried Knapp et al. (Hrsg.): Angewandte Linguistik. Ein Lehrbuch. 2. Aufl. Tübingen, Basel: UTB, S. 299-319. - Reijnders, Erik (2006): Interne communicatie voor de professional. Assen: Van Gorcum - Thomas, Alexander / Kinast, Eva-Ulrike / Schroll-Machl, Sylvia (Hrsg.)(2005): Handbuch interkulturelle Kommunikation und Kooperation. Band 1: Grundlagen und Praxisfelder. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht – daraus die Beiträge: - Stumpf, Siegfried: Interkulturelles Führen und Managen, S. 324-339. - Stumpf, Siegfried: Interkulturelle Arbeitsgruppen, S. 340-353. 	

Seminar Externe Kommunikation: Image, Stakeholder und Issues

- Althaus, Marco (2007): Public Affairs und Lobbying. In: Piwinger, Manfred/Zerfaß, Ansgar (Hrsg.): Handbuch Unternehmenskommunikation. Wiesbaden: Gabler, S. 797-818.
- Buss, Eugen/Fink-Heuberger, Ulrike (2000): Image Management. Frankfurt a. M.: F.A.Z.-Vlg.
- Cho, C./Cheon, H.J. (2005): Cross-cultural comparisons of interactivity on corporate websites. In: Journal of Advertising, 34 (2), 99-115.
- Hoeken, Hans et al (2003): International Advertising in Western Europe: Should Differences in Uncertainty Avoidance been Considered when Advertising in Belgium, France, The Netherlands and Spain? In: Journal of Business Communication 40, 3, 195-218.
- Hsieh, M./Pan, S./Setiono, R. (2004): Product-, corporate-, and country-images dimensions and purchase behaviour: A multicountry analysis. In: Journal of Academy of Marketing Science, 32 (3), S. 251-270.
- Peter, J. P./Olson, J. C.. (1993): Consumentengedrag analyseren. In: Peter, J. P./Olson, J. C. Consumentengedrag en marketingstrategie, Schoonhoven: Academic Service, 289-304.
- Thomas, Alexander / Kinast, Eva-Ulrike / Schroll-Machl, Sylvia (Hrsg.)(2005): Handbuch interkulturelle Kommunikation und Kooperation. Band 1: Grundlagen und Praxisfelder. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht – daaus die Beiträge:
 - Felser, Georg: Interkulturelles Marketing, S. 257-273.
 - Kammhuber, Stefan: Interkulturelle Verhandlungsführung, S. 274-287.
 - Layes, Gabriel: Interkulturelles Identitätsmanagement, S. 117-125.
- Wiedemann, Peter/Ries, Klaus Peter (2007): Issues Management und Issues Monitoring. In: In: Piwinger, Manfred/Zerfaß, Ansgar (Hrsg.): Handbuch Unternehmenskommunikation. Wiesbaden: Gabler, S. 285-302.
- Zitzmann, Axel/Fischer, Thorsten (2007): Informations- und Publizitätspflichten von Unternehmen. In: Piwinger, Manfred/Zerfaß, Ansgar (Hrsg.): Handbuch Unternehmenskommunikation. Wiesbaden: Gabler, S. 137-158.

Literatur, die Aspekte der internen wie der externen Unternehmenskommunikation behandeln.

- Bruhn, Manfred (2006): Integrierte Unternehmens- und Markenkommunikation. Strategische Planung und operative Umsetzung, 4. überarbeitete und aktualisierte Auflage, Stuttgart.
- Flanagan, J. C. (1954): The Critical Incident Technique. In: Psychological Bulletin 51, 327-358.
- Mast, Claudia (2006): Unternehmenskommunikation. Ein Leitfadens. 2. Aufl. Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Hickson, David J. (Hrsg.): Management in Western Europe. Society, Culture and Organization in Twelve Nations. Berlin, New York: De Gruyter.

Literatur zu ausgewählten Methoden:

- Kinast, Eva-Ulrike (2005): Diagnose interkultureller Handlungskompetenz. In: Thomas, Alexander/Kinast, Eva-Ulrike / Schroll-Machl, Sylvia (Hrsg.)(2005): Handbuch interkulturelle Kommunikation und Kooperation. Band 1: Grundlagen und Praxisfelder. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 167-180.
- Ruud, Flemming/Pfister, Jan (2007): Kostenerfassung der Unternehmenskommunikation. In: Piwinger, Manfred/Zerfaß, Ansgar (Hrsg.): Handbuch Unternehmenskommunikation. Wiesbaden: Gabler, S. 631-648.
- Zerfaß, Ansgar/Pfannenber, Jörg (2005): Kommunikations-Controlling: Neue Herausforderungen für das Management, in: Pfannenber, Jörg/Zerfaß, Ansgar (Hrsg.): Wertschöpfung durch Kommunikation, Frankfurt a. M., S. 14-26

Modultitel: Betriebskommunikation / Corporate (Cross-Boarder) Communications

Modulabschlussprüfung: Ja
 Nein

Art der Abschlussprüfung: Klausur ___min. mündl. Prüfung ___min. _____min.
 Referat schriftl. HA

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Interne Kommunikation: Management, Medien und Kultur						
Veranstaltungstitel (englisch): Internal Communications: management, media and culture						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
[x] Vorlesung	[x] Klausur 45 min. [x] Kritischer Essay 10 S.	[x] [x]	[] aktiv * [] erfolgreich**	[x] [] [x] []	[30%] [20%]	
Voraussetzungen im Rahmen des - Moduls/ Erläuterungen:						

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Externe Kommunikation: Image, Stakeholder und Issues						
Veranstaltungstitel (englisch): External Communications: image, stakeholder and issues						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
[x] Seminar	[x] Referat 20 min. [x] schriftl. Hausar- 15 S. beit	[x] [x]	[] aktiv * [] erfolgreich**	[x] [] [x] []	[20%] [30%]	
Voraussetzungen im Rahmen des - Moduls/ Erläuterungen:						

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

Modultitel deutsch:	Wirtschaft und Recht – Deutschland und die Niederlande im Vergleich (Vertiefungsmodul).				
Modultitel englisch:	Economy and Law – Germany and the Netherlands in comparison				
Studiengang:	Masterstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien				
Turnus:	Jedes Jahr zum SS	Dauer:	2 Sem	Fachsemester:	2.&3. FS
				LP:	10
				Workload:	300 h

Modulstruktur:						
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
1	1.	Grundlagen des deutschen und niederländischen Unternehmensrechts	S (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
	2.	Der Einfluss nationalen und europäischen Rechts auf die Strategien grenzüberschreitend tätiger Unternehmen	S (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h

2	Lehrinhalte:
	<p>Im Rahmen dieses Moduls stehen die Wechselwirkungen zwischen Ökonomie und Unternehmensrecht im Mittelpunkt. Das Unternehmensrecht wird in nationaler (Deutschland, Niederlande) und europäischer Perspektive, soweit es für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Unternehmen operativ und strategisch relevant ist, behandelt. Hierbei sind die jeweiligen nationalen Rechtsnormen, -formen und -prozeduren sowie die institutionellen Erscheinungsformen kooperierender Unternehmen und die rechtlichen Bedingungen des betrieblichen Lebenszyklus (Gründung, Betätigung, Beendigung) und des Produktionsprozesses (Direktionsrechte, Mitbestimmungsmodelle, Informationspflichten, Disziplinarregelungen, Arbeitsrecht) von Bedeutung.</p> <p>Zudem wird innerhalb des Moduls thematisiert, wie rechtliche Rahmenbedingungen strategische Entscheidungen im Rahmen der deutsch-niederländischen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit aus betriebswirtschaftlicher Sicht beeinflussen. Darüber hinaus werden die wichtigsten ökonomischen und rechtlichen Entwicklungen in Deutschland und den Niederlanden aus europäischer Perspektive vorgestellt und Formen prälegislativer Konsultation und organisierter Interessenvertretung (Unternehmen, Verbände, Regionen) behandelt.</p>

3	Zu erreichende Lernziele und zu demonstrierende Kompetenzen:
	<p>Die Studierenden weisen unter Zuhilfenahme der relevanten Informationsquellen umfassende und detaillierte Wissen über die Grundbegriffe des deutschen und niederländischen Unternehmensrechtes sowie die aktuellen Forschungsergebnisse zum Thema nach. Sie sind in der Lage, rechtsvergleichend vorzugehen und können die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen deutschem und niederländischem Unternehmensrecht beurteilen. Die Studierenden können einzeln und in Teams aus betriebswirtschaftlicher Sicht das nationale und europäische Recht in unternehmensstrategische Entscheidungen bezüglich grenzüberschreitender Zusammenarbeit einbeziehen. Sie können die Gründe für z. B. die Wahl einer bestimmten Rechtsform gegeneinander abwägen und bewerten. Die Studierenden weisen nach, dass sie sowohl in kulturell bedingte Unterschiede (z.B. Mitbestimmungsrecht) und geschichtliche Entwicklungspfade als auch in die Gründe aktueller deutsch-niederländischer gemeinsamer Rechtsentwicklungstendenzen („neue GmbH“, „neue BV“) Einsicht haben. Durch ihre Kenntnisse der politischen Strukturen und externen Betriebskommunikation ist es ihnen möglich, z. B. Formen der organisierten Interessenvertretung oder Finanzkommunikation (z.B. Publizitätspflichten) hinsichtlich Notwendigkeit, Gestaltung und Wirksamkeit differenziert zu beurteilen. Sie sind in der Lage, eigenständige Fragestellungen zu den Themen der beiden Seminare zu formulieren und diese unter Berücksichtigung der erforderlichen Informationsquellen problemorientiert und multiperspektivisch zu bearbeiten. Die Ergebnisse ihrer Arbeit können sie mündlich und schriftlich präsentieren.</p>

4	Status:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
---	----------------	--	---

5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: -	
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es sind keine Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls vorgesehen	
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen	
8	<p>Art der Prüfungsleistungen:</p> <p>Im Seminar (1) <i>Grundlagen des deutschen und niederländischen Unternehmensrechts</i> sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen: Die Studierenden halten ein Referat über eine aktuelle Fragestellung und schreiben eine Abschlussklausur (60 min). Mittels des Referats und der Klausur wird überprüft, inwiefern die Studierenden die jeweiligen themenspezifischen Informationsquellen und Fachbegriffe kennen und zielführend nutzen können. Weiterhin wird geprüft, ob die Studierenden die aktuellen Fachdiskussionen durchdrungen haben und ihre Kenntnisse adressatenspezifisch mündlich (Referat) und schriftlich (Klausur) präsentieren können. Darüber hinaus wird die Fähigkeit bewertet, rechtsvergleichend vorzugehen sowie die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen deutschem und niederländischen Unternehmensrecht zu erarbeiten, darzustellen und zu bewerten.</p> <p>Im Seminar (2) <i>Der Einfluss nationalen und europäischen Rechts auf die Strategien grenzüberschreitend tätiger Unternehmen</i> sind drei Leistungen zu erbringen: Die Studierenden erarbeiten in kleinen Gruppen eine Fallstudie und vermitteln ihre Ergebnisse in Form einer Präsentation. Jedes Mitglied schreibt anschließend eine Rezension zu einem Thema, das für die jeweilige Fallstudie relevant ist. Durch die Fallstudie wird überprüft, inwiefern die Studierenden in der Lage sind, ihre Kenntnisse in einem Team an einem praxisnahen Fall praktisch umzusetzen sowie auf der Grundlage einer theoretischen Fundierung adäquate praxisnahe Lösungen zu finden und zu bewerten. Bei der Präsentation wird geprüft, inwiefern die Studierenden ihre Erkenntnisse darstellen und strukturierend diskutieren können. Durch die Rezension wird die Fähigkeit bewertet, fachspezifische Inhalte in die entsprechenden Stränge der Forschungsdiskussion zu verorten sowie auf dieser Grundlage Forschungsinhalte kritisch zu reflektieren.</p>	
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: Erfolgreicher Abschluss des Grundlagenmoduls Politik und Wirtschaft	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%	
11	Modulbeauftragte/r: Mr. Claartje Bulten	Zuständiger Fachbereich: Zentrum für Deutschland-Studien, RUN
12	<p>Literatur</p> <ul style="list-style-type: none"> - G. Britz, <i>Rechtsverständnis und Rechtspraxis aus interkultureller Perspektive</i>. In: Thomas, A./ Kamhuber, S./ Schroll-Machll, Sylvia (Hrsg.): <i>Handbuch Interkulturelle Kommunikation und Kooperation</i> Bd.1. Göttingen 2005: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 362-376. - P. Benneworth & G.J. Hospers (2007), <i>The new economic geography of old industrial regions: universities as global-local pipelines</i>, Environment & Planning C: Government and Policy, 25 (6), pp. 779-802 usw. - C.D.J. Bulten, <i>Sociaal-economisch recht: Ondernemingsrecht</i>, AA 2002/9-Katern 84, p. 4518-4521 - C.D.J. Bulten en N. Lemmers, <i>Sociaal-economisch recht: Ondernemingsrecht</i>, AA 2003/3-Katern 86, p. 4658- 4661 - C.D.J. Bulten, <i>Het onderzoek van de Ondernemingskamer in een uitkoopprocedure</i>, JORplus 2003, p. 7-12 -C.D.J. Bulten, <i>Pleidooi voor een ruimer toepassingsbereik van de geschillenregeling</i>, in: G. van Solinge en M.Holtzer (red.), <i>Geschriften vanwege de Vereniging Corporate Litigation</i> 2003-2004, Serie vanwege het Van der Heijden Instituut, deel 75, Kluwer, Deventer 2004, p. 119-128.C.D.J. Bulten, <i>Sociaal-economisch recht: Ondernemingsrecht</i>, AA Katern 108 (2008) -P.J. Eijgelshoven, A. Nentjes en B.C.J. van Velthoven (2004), <i>Markten en overheid</i>, Groningen: Stenfert-Kroese, 4e druk, selectie 	

- L. Frey/K. Melzer, *Bilanzrechtliche Aspekte der Investor Relations*. In: Kirchhoff, Klaus Rainer/ Piwinger, Manfred (Hrsg.): Praxishandbuch Investor Relations. 1. Aufl. Wiesbaden 2005: Gabler, S. 123-155.
- G.E. Hebbink en B.C.J. van Velthoven (2008), *Macro-economie en stabilisatiepolitiek*, Groningen/ Houten: Noordhoff, 5e druk, selectie.
- G.J. Hospers (2004), *Restructuring Europe's Rustbelt: the case of the German Ruhrgebiet*, *Interconomics: Review of European Economic Policy*, 39 (3), pp. 147-156.
- C.J.H. Jansen, C.J. Loonstra, *Functies onder spanning. Een nieuwe oriëntatie op de gezagsverhouding in de arbeidsovereenkomst*, Kluwer, Deventer 1997 (Monografieën Sociaal Recht 7), 110 pp.
- C.J.H. Jansen, *Rechtshistorische beschouwingen omtrent het moderne arbeidsovereenkomstenrecht*, oratie UvA, Boom Juridische uitgevers, Den Haag 2003, 28 pp.
- C.J.H. Jansen, E.R. Schreuder, H.L.E. Verhagen, *Prospectusaansprakelijkheid*, NIBE-SVV deel 48, Amsterdam 2003, 129 pp.
- C.J.H. Jansen, *De bestrijding van de oneerlijke mededinging in de eerste decennia van de 20e eeuw: het Duitse recht als voorbeeld voor de Nederlandse rechtsbeoefening*, in: Groninger Opmerkingen en Mededelingen XIV (1997), p. 8-30.
- C.J.H. Jansen und A.J. van der Lely, *Haftung für Auskünfte; ein Vergleich zwischen englischem, deutschem und niederländischem Recht*, in: Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP) 1999/2, p. 229-245.
- C.J.H. Jansen, *Aansprakelijkheid van de werkgever voor psychische schade van de werknemer. Een korte beschouwing naar aanleiding van White v. Chief Constable of South Yorkshire Police*, in: Yin-Yang (Van Mourik-Bundel), Deventer 2000, p. 101-108.
- C.J.H. Jansen, *Ein Europäisches Gesetzbuch für Vertragsrecht und die Rechtsgeschichte*, in: C.J.H. Jansen u.A., *Europäische Dimensionen des Vertragsrecht und des Wettbewerbsrechts*, Münster 2005, p. 7-22.
- C.J.H. Jansen, *De implementatie van de prospectusrichtlijn in Nederland*, in: A.S. Hartkamp, C.H. Sieburgh en L.A.D. Keus (red.), *De invloed van het Europese recht op het Nederlandse privaatrecht*, Deel 42-II, Deventer 2007, p. 369-377.
- S.C.J.J. Kortmann, C.J.H. Jansen, G. van Solinge en D. Faber (red.), *Onderneming en 10 jaar Nieuw Burgerlijk Recht, Serie Onderneming en Recht Deel 24*, Deventer 2002.
- M. J. Kroeze/Timmerman, L./Wezeman, J. B., *De kern van het ondernemingsrecht*. Deventer 2007: Kluwer.
- U. van Suntum (2005), *Die unsichtbare Hand: Ökonomisches Denken gestern und heute*, 3e druk, Berlin: Springer

Wirtschaft und Recht – Deutschland und die Niederlande im Vergleich
 Modultitel: (Vertiefungsmodul) / Economy and Law – Germany and the Netherlands in comparison

Modulabschlussprüfung: Ja
 Nein

Art der Abschlussprüfung: Klausur ___min. mündl. Prüfung ___min. _____min.
 Referat schriftl. HA

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Grundlagen des deutschen und niederländischen Unternehmensrechts							
Veranstaltungstitel (englisch): Foundations of corporate law in Germany and in the Netherlands							
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:		prüfungsrelevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
<input checked="" type="checkbox"/> Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> Referat <input checked="" type="checkbox"/> Klausur	20 min. 60 min.	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv * <input type="checkbox"/> erfolgreich**	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	[20%] [30%]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:							

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Der Einfluss nationalen und europäischen Rechts auf die Strategien grenzüberschreitend tätiger Unternehmen							
Veranstaltungstitel (englisch): National and European Law and its Impact on cross-boarder corporate strategies							
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:		prüfungsrelevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
<input checked="" type="checkbox"/> Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> Rezension <input checked="" type="checkbox"/> Fallstudie <input checked="" type="checkbox"/> Präsentation	5 S. 15 S. 20 min	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv * <input type="checkbox"/> erfolgreich**	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	[10%] [25 %] [15%]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen: Erfolgreicher Abschluss des Grundlagenmoduls Politik und Wirtschaft							

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

Modultitel deutsch:	Praxismodul				
Modultitel englisch:	Practice module				
Studiengang:	Masterstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien				
Turnus:	Jedes Jahr zum SS	Dauer:	2 Sem	Fachsemester:	2. & 3. FS
				LP:	15
				Workload:	450 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Praktikum	- (P)	12	-	360 h
	2.	Praktikumsreflexion	WS (P)	3	15 h (1 SWS)	75 h

2	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Im Rahmen des Praxismoduls absolvieren die Studierenden ein Praktikum, in dem Aspekte grenzüberschreitender Zusammenarbeit (in Deutschland oder in den Niederlanden) vermittelt werden. Das Praxismodul verbindet die theoretischen Lerninhalte aus den ersten beiden Semestern mit der kontrastiven Praxis geschäftlicher Informations-, Kommunikations- und Interaktionsprozesse in der niederländisch-deutschen Kooperation von Unternehmen, Verwaltungen und/oder Kultureinrichtungen. Im Mittelpunkt stehen dabei die Sondierung, Beschreibung, Analyse von interkulturell basierten Kommunikationsabläufen - und zwar in folgenden Kontexten: Medienpräsenz, Positionierung und Werbung/Marketing, Optimierung der Kommunikationsplanung (Verkaufs-, Verhandlungsgespräche, Messeauftritt), Identität (Leitbildentwicklung, Corporate Language).</p> <p>Die im Praktikum gemachten Erfahrungen und gewonnenen Erkenntnisse sind in einem Praktikumsbericht zu beschreiben, zu analysieren und zu reflektieren und im dritten Semester im Rahmen eines Workshops systematisch auszuwerten. Die Studierenden berichten hier über ihre Tätigkeiten und analysieren Formen, Inhalte und Probleme grenzüberschreitender Kooperation. Darüber hinaus vermitteln das Praktikum und der Workshop einen fundierten Einblick in den deutsch-niederländischen Arbeitsmarkt, der ihnen bei der späteren Beschäftigungssuche von Vorteil ist.</p> <p>Das Praktikum wird in der Regel zwischen dem zweiten und dritten Semester durchlaufen, es hat einen Umfang von insgesamt 360 Stunden. Die Praktikumsstellen werden von den Studierenden – je nach eigenen Interessen und beruflichen Perspektiven – selbst gesucht.</p>
----------	---

3	<p>Zu erreichende Lernziele und zu demonstrierende Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden weisen im Praktikum nach, dass sie die in den ersten beiden Semestern gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten bzgl. grenzüberschreitender Austauschprozesse praktisch anwenden und damit konkretisieren und erweitern können. Die Studierenden sind in der Lage, selbstständig und im Team in einem beruflichen Umfeld mit grenzüberschreitender Ausrichtung unter Berücksichtigung der erforderlichen interkulturellen Sensibilität und Kompetenz und unter Anwendung ihrer Sprachenkompetenz effektiv sowie problemorientiert und multiperspektivisch zu arbeiten.</p> <p>Im Workshop stellen sie in einer mündlichen Präsentation die Fähigkeit unter Beweis, grenzüberschreitende Austauschprozesse mit Blick auf die zugrunde liegenden Internationalisierungsmotive zu analysieren und spezifische Erfahrungen in einen breiteren Kontext zu stellen sowie deren gesellschaftliche und ethische Implikationen zu beurteilen.</p> <p>Durch den Praktikumsbericht und die gemeinsame Aufarbeitung der Praktikumserfahrungen im Rahmen des Workshops demonstrieren die Studierenden ein fundiertes Wissen über die allgemeinen und spezifischen Determinanten, Inhalte und Probleme der deutsch-niederländischen Kooperation in Wirtschaft, Verwaltung und/oder Kultureinrichtungen. Durch dieses Wissen können sie zeigen, dass sie Optimierungsansätze für grenzüberschreitende Prozesse und Lösungsstrategien für etwaige Schwierigkeiten entwickeln sowie zielgerecht vermitteln können (Beratungskompetenz).</p>
----------	--

4	Status:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	----------------	--	---

5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	-
----------	---	---

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es sind keine Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls vorgesehen	
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen	
8	Art der Prüfungsleistungen: Nach ihrem Praktikum schreiben die Studierenden einen Bericht, in dem sie ihre Praktikumserfahrungen darstellen und in Bezug auf den Zusammenhang von Studium und Beruf analysieren. Im Rahmen des Workshops wird eine Präsentation verlangt. Mit dem Praktikumsbericht wird überprüft, inwiefern die Studierenden ein fundiertes Wissen über die allgemeinen und spezifischen Determinanten, Inhalte und Probleme der deutsch-niederländischen Kooperation in Wirtschaft, Verwaltung und/oder Kultureinrichtungen besitzen. Es soll deutlich werden, dass sie ggf. im Team Optimierungsansätze für grenzüberschreitende Prozesse und Lösungsstrategien für etwaige Schwierigkeiten entwickeln sowie zielgerecht darstellen können (Beratungskompetenz). Durch die im Workshop zu leistende mündliche adressatenorientierte Präsentation wird überprüft, ob die Studierenden in der Lage sind, die grenzüberschreitenden Austauschprozesse zu analysieren und diese auf ihre gesellschaftlichen und ethischen Implikationen zu befragen und zu bewerten.	
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: Erfolgreicher Abschluss der beiden Grundlagenmodule.	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%	
11	Modulbeauftragte/r: Drs. Rogier Crijns	Zuständiger Fachbereich: Zentrum für Deutschland-Studien, RUN

Modultitel: Praxismodul / Practice module

Modulabschlussprüfung: Ja
 Nein

Art der Abschlussprüfung: Klausur ___min. mündl. Prüfung ___min. _____min.
 Referat schriftl. HA

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): <u>Praktikum</u>						
Veranstaltungstitel (englisch): <u>Internship</u>						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungsrelevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
<input checked="" type="checkbox"/> Praktikum	[-]	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv * <input checked="" type="checkbox"/> erfolgreich**	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[0%]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): <u>Praktikumsreflexion</u>						
Veranstaltungstitel (englisch): <u>Internship reflection</u>						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungsrelevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
<input checked="" type="checkbox"/> Workshop	<input checked="" type="checkbox"/> Praktikumsbericht 15-20 S. <input checked="" type="checkbox"/> Präsentation 15 min.	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv * <input checked="" type="checkbox"/> erfolgreich**	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[80%] [20%]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen: Erfolgreicher Abschluss des Praktikums						

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

8	Art der Prüfungsleistungen: Die schriftliche Masterarbeit hat einen Umfang von 90 bis 110 Seiten (inklusive einer etwa 10-seitigen Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache). Geprüft wird, ob der Studierende über die Fähigkeiten verfügt, selbstständig eine wissenschaftliche Arbeit zu verfassen, die methodisch, inhaltlich und sprachlich die Kriterien einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit erfüllt. Um den multidisziplinären Charakter der Arbeit zu gewährleisten wird die Masterarbeit von zwei Gutachtern aus unterschiedlichen Disziplinen beurteilt. Dies geschieht an Hand zweier schriftlicher Gutachten (ca. 2 Seiten pro Gutachten), in denen explizit und soweit relevant und möglich, auf die sieben Qualifikations- und Kompetenzziele des Masterstudienganges eingegangen wird.	
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: Erfolgreicher Abschluss aller anderen Module	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 25%	
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Friso Wielenga	Zuständiger Fachbereich: Zentrum für Niederlande-Studien, WWU Münster

Modultitel: Abschlussmodul / Degree module

Modulabschlussprüfung: Ja
 Nein

Art der Abschlussprüfung: Klausur ___min. mündl. Prüfung ___min.
 Referat schriftl. Abschlussarbeit _____ min.

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Forschungskolloquium						
Veranstaltungstitel (englisch): Research colloquium						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungsrelevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
<input checked="" type="checkbox"/> Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> Referat 20 min.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv * <input checked="" type="checkbox"/> erfolgreich**	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[0%]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Masterarbeit						
Veranstaltungstitel (englisch): Master Thesis						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungsrelevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
	<input checked="" type="checkbox"/> schriftl. Arbeit 90-110 S.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv * <input type="checkbox"/> erfolgreich**	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[100%]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

**18. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die
Akademische Abschlussprüfung – Magisterprüfung –
der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität
Münster**

vom 11. Oktober 2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV.NRW.S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die akademische Abschlussprüfung – Magisterprüfung – der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 17.12.1997 (AB Uni 1998/12), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12.01.2011 (Ab Uni 2011/1) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift zu § 27 a wird gestrichen „gemäß § 15 Abs. 3 und 4“.

Artikel II

Diese Ordnung gilt mit Wirkung vom 5. März 2009. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 4. Juli 2011.

Münster, den 11. Oktober 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 11. Oktober 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Habilitationsordnung
des Fachbereichs 06
– Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften –
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 25. Oktober 2011

Aufgrund des § 68 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

I Voraussetzungen für die Zulassung und Eröffnung des Verfahrens

§ 1 Zweck der Habilitation

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Habilitationsantrag

§ 4 Eröffnung des Verfahrens

§ 5 Habilitationskommission

II Habilitationsverfahren

§ 6 Habilitationsleistungen

§ 7 Schriftliche Habilitationsleistung

§ 8 Gutachten und Bericht

§ 9 Auslage der schriftlichen Habilitationsleistung

§ 10 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

§ 11 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

§ 12 Verleihung der Lehrbefugnis

§ 13 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

§ 14 Antrittsvorlesung

§ 15 Rechte und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten

III Änderungen der Lehrbefugnis

§ 16 Umhabilitation

§ 17 Erweiterung der Lehrbefugnis

§ 18 Ruhen, Erlöschen, Rücknahme oder Widerruf der Lehrbefugnis

§ 19 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

I Voraussetzungen für die Zulassung und Eröffnung des Verfahrens

§ 1 Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach selbstständig und verantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten (Lehrbefähigung). Mit der Habilitation erwirbt die Habilitandin/der Habilitand die Lehrbefugnis (*venia legendi*) in dem Fach, für das die Lehrbefähigung ausgesprochen wird, und das Recht, die Bezeichnung "Privatdozentin"/"Privatdozent" zu führen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:

1. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die durch eine qualifizierte Promotion an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte akademische Qualifikation an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachzuweisen ist;
2. der Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber in der Regel mindestens drei Jahre nach dem Erwerb des Doktorgrades in dem Wissenschaftsgebiet, für das sie/er die Lehrbefähigung anstrebt, in Forschung und Lehre tätig war;
3. die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung;
4. dass die Bewerberin/der Bewerber nicht anderweitig in einem sich auf dasselbe Fach oder ein ähnliches Fach beziehenden Habilitationsverfahren steht oder nicht bereits zweimal in einem sich auf dasselbe Fach oder ein ähnliches Fach beziehenden Habilitationsverfahren an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolglos geblieben ist;
5. dass die Bewerberin/der Bewerber im Besitz der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist und ihr/ihm diese nicht von einem Gericht aberkannt wurde;
6. die Zusage, eines Mitglieds des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, die Habilitation zu betreuen.

Über die Gleichwertigkeit gemäß Nr. 1 entscheidet der Fachbereichsrat. In Zweifelsfällen ist ein Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. Bezüglich der Voraussetzungen gemäß Nr.1 und Nr. 2 holt die Dekanin/der Dekan eine Stellungnahme eines für das Fach, auf das sich das Habilitationsverfahren bezieht, ausgewiesenen Mitglieds des Fachbereichs ein, die/der nicht die Betreuerin/der Betreuer gem. Nr. 6 sein muss.

§ 3 Habilitationsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation muss die genaue Angabe des Lehrgebiets enthalten, für das die *venia legendi* angestrebt wird. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf, der besonders über den wissenschaftlichen Werdegang und die Lehrtätigkeit der Bewerberin/des Bewerbers Auskunft gibt;
2. Zeugnisse über die abgelegten Hochschulprüfungen, Staatsexamen oder vergleichbare Prüfungen;
3. Nachweise einer Lehrtätigkeit im Sinne von § 2 Nr. 2
4. die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie ggf. Zeugnisse über andere abgelegte Prüfungen;
5. die Dissertation;
6. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten mit je einem Belegexemplar;
7. die Habilitationsschrift oder die als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften (Kumulzus) in mindestens sechs Exemplaren. Die Dekanin/Der Dekan kann darüber hinaus weitere Exemplare entsprechend der Anzahl der Mitglieder der Habilitationskommission anfordern.

8. Das Einverständnis, dass ein Exemplar der Habilitationsschrift oder der als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften im Dekanat verbleibt und bei erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens ein weiteres Exemplar der Habilitationsschrift der Universitätsbibliothek zur Verfügung gestellt wird;
9. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, ob sie/er bereits einen oder mehrere Habilitationsversuche unternommen hat;
10. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin/der Bewerber vorbestraft ist und ob gegen sie/ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist (nachzuweisen durch ein Führungszeugnis);
11. eine Erklärung eines Mitglieds des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften über die Zusage gemäß § 2 Nr. 6.

(2) Dem Antrag kann eine Liste mit drei unterschiedlichen Themen für den Habilitationsvortrag beigelegt werden. Die eingereichten Vorschläge dürfen thematisch nicht mit der Dissertation und der schriftlichen Habilitationsleistung übereinstimmen. Wird die Liste nicht dem Antrag beigelegt, so muss sie nach Aufforderung der Dekanin/des Dekans zu dem von der Dekanin/vom Dekan bestimmten Zeitpunkt beim Dekanat eingereicht werden. Die Einreichung kann frühestens eine Woche nach Aufforderung verlangt werden. Die Dekanin/Der Dekan fordert die Bewerberin/den Bewerber auf, die Liste spätestens zwei Wochen vor der Sitzung des Fachbereichsrates gemäß § 10 Abs. 1 einzureichen. Die Habilitationskommission kann ein ihrer Meinung nach ungeeignetes Thema mit der Aufforderung, ein anderes Thema zu benennen, zurückgeben. Wird nach der Aufforderung erneut ein ungeeignetes Thema benannt, kann der Fachbereichsrat an dessen Stelle selbst ein Thema benennen, das dem Fachgebiet entstammt, für das die Bewerberin/der Bewerber die *venia legendi* beantragt.

§ 4 Eröffnung des Verfahrens

(1) Über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Fachbereichsrat aufgrund eines Berichts der Dekanin/des Dekans oder einem von der Dekanin/vom Dekan hierzu beauftragten Hochschullehrerin oder Hochschuldozentin/eines hierzu beauftragten Hochschullehrers oder Hochschuldozenten.

(2) Das Gesuch um Zulassung zum Habilitationsverfahren ist abzulehnen, wenn:

1. die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllt;
2. die Unterlagen nach § 3 trotz Aufforderung zur Ergänzung nach Ablauf einer angemessenen Frist unvollständig sind;
3. die Bewerberin/der Bewerber in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat.

(3) Die Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin/vom Dekan – mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen– schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Fachbereichsrates kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung der Bewerberin/des Bewerbers. Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Widerspruch kann der Fachbereichsrat den Widerspruch zur Beratung an die Habilitationskommission (§ 5) verweisen. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

(4) Solange der Dekanin/dem Dekan noch kein Gutachten i. S. d. § 8 vorliegt, kann die Bewerberin/der Bewerber ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Für einen Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Verfahren nur dann nicht als gescheiterter Habilitationsversuch, wenn schwerwiegende persönliche oder sachliche Gründe geltend gemacht werden und kein ablehnendes Gutachten vorliegt. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich bei der Dekanin/beim Dekan zu erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung des Termins ist das Datum des Poststempels oder bei nichtpostalischer Beförderung der Eingangsvermerk des Dekanats.

(5) Das Habilitationsverfahren kann auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers abgebrochen werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber einen Ruf an eine deutsche wissenschaftliche Hochschule erhält. Es gilt in diesem Fall nicht als gescheiterter Habilitationsversuch.

§ 5 Habilitationskommission

(1) Zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt der Fachbereichsrat eine Habilitationskommission, der mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit Stimmrecht angehören. Mindestens zwei der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sollen Vertreterinnen/Vertreter des Faches sein, in dem die Habilitation angestrebt wird, mindestens eine/einer der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer soll einer auswärtigen Hochschule angehören. Die Betreuerin/Der Betreuer der Habilitation gem. § 3, Abs. 1 Nr. 11 soll der Kommission als stimmberechtigtes Mitglied angehören. Eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter und eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Studierenden gehören der Kommission mit beratender Stimme an. Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission sollen für das Habilitationsgebiet möglichst fachkundig sein. Wird das Fach im Fachbereich nur durch eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer vertreten, so wird diese/dieser zum Mitglied der Habilitationskommission bestellt.

(2) Die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Kommission wählen aus ihrer Mitte mehrheitlich eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

(3) Die Kommission hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Fachbereichsrats vorzubereiten.

(4) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder und mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmungen in der Habilitationskommission sind offen.

(5) Darüber hinaus kann der Fachbereichsrat weitere Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und entpflichtete sowie in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster wie anderer wissenschaftlicher Hochschulen beratend oder mit Stimmrecht als Mitglieder der Habilitationskommission bestellen.

(6) Aus der Gruppe der bestellten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (siehe Abs. 1 und Abs. 5) müssen mindestens drei Gutachten erstellt werden. Ein Gutachten wird von dem Mitglied des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften erstellt, das die Betreuung gem. § 3 Nr. 11 zugesagt hat. Mindestens zwei Gutachterinnen/Gutachter vertreten das Fach, für das die Bewerberin/der Bewerber die Lehrbefugnis anstrebt. Eine Gutachterin/ein Gutachter soll einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im In- oder Ausland angehören.

II Habilitationsverfahren

§ 6 Habilitationsleistungen

Die Habilitation erfolgt aufgrund

1. einer von der Bewerberin/vom Bewerber verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Habilitationschrift) (§ 7),
2. und einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium (§ 11).

§ 7 schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die Habilitationsschrift muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung in dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, und einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen. Als Habilitationsschrift gilt auch eine wissenschaftliche Arbeit, gegebenenfalls in Verbindung mit künstlerischen oder technischen Arbeiten, die die Bewerberin/der Bewerber als Mitglied einer Forschergruppe unter wesentlicher eigener Beteiligung ausgeführt hat. In diesem Fall müssen die von der Bewerberin/vom Bewerber verfassten Teile als solche gekennzeichnet und von der Leitung der Forschergruppe und den Mitautorinnen/Mitautoren gegengezeichnet werden und den Anforderungen des Satzes 1 genügen. Die Habilitationsschrift soll einer kohärenten Forschungsthematik entstammen und in der Regel in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie darf nicht denselben Gegenstand haben wie die Dissertation.

(2) An die Stelle der Habilitationsschrift kann eine kumulative Habilitation treten. Der Kumulus muss folgende Anforderungen erfüllen:

1. Er muss aus mehreren veröffentlichten, wissenschaftlichen Arbeiten – ggf. in Verbindung mit künstlerischen oder technischen Arbeiten – bestehen, die zusammen einer Habilitationsschrift im Sinne von Abs. 1 gleichwertig sind. Die Bewerberin/Der Bewerber kann auch unter wesentlicher eigener Beteiligung als Mitglied einer Forschergruppe veröffentlicht haben. In keinem Fall kann eine Dissertation allein als genügende Grundlage angesehen werden.
2. Veröffentlichungen, die zu einer kumulativen Habilitation eingereicht werden, müssen zusammen mit einer Zusammenfassung im Umfang von mindestens 9000 Wörtern, in welcher die wesentlichen Schlussfolgerungen und deren Bedeutung für die Disziplin/Teildisziplin der angestrebten *venia legendi* dargestellt werden, gebunden eingereicht werden.
3. Für einen Kumulus sind mindestens acht Publikationen erforderlich. Unter diesen müssen mindestens drei Zeitschriftenbeiträge mit Peer-Review-Verfahren, mindestens zwei internationale Publikationen (d. h. Publikationen, die nicht auf deutsch oder in Deutschland erschienen sind) und mindestens vier Publikationen in Alleinautorschaft sein. Diese Publikationen müssen nach Einreichung der Dissertationsschrift und zu einem anderen Thema als dem Dissertationsthema verfasst worden sein.

§ 8 Gutachten und Bericht

(1) Der Fachbereichsrat setzt im Benehmen mit der Habitationskommission Fristen für die Erstattung der schriftlichen Gutachten fest. Die Fristen sollen einen Zeitraum von insgesamt zwölf Wochen nicht überschreiten. Jedes Gutachten nimmt zu der Frage Stellung, ob die Anforderungen nach § 7 Abs. 1 bzw. 2 erfüllt sind, und enthält ein Votum für oder gegen die Annahme der schriftlichen Habitationsleistung. Das Votum ist eingehend zu begründen. Bei Fristüberschreitung kann der Fachbereichsrat eine neue Gutachterin/einen neuen Gutachter bestimmen.

(2) Nach Eingang der Gutachten beschließt die Habitationskommission mit einfacher Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, ob sie dem Fachbereichsrat vorschlägt, die schriftliche Habitationsleistung anzunehmen oder abzulehnen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Kommissionsvorsitzenden. Der Beschluss muss begründet werden und Stellung zur Lehrbefähigung der Bewerberin/des Bewerbers nehmen.

(3) Die Gutachten und der Entscheidungsvorschlag gem. Abs. 2 werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Habitationskommission zu einem Bericht zusammengefasst, der den wesentlichen Inhalt der Gutachten und den Entscheidungsvorschlag wiedergibt. Aus dem Bericht muss hervorgehen, mit welcher Mehrheit die Habitationskommission die Annahme oder Ablehnung der Habitationsleistung empfiehlt. Der Bericht umfasst insbesondere die Bewertung der schriftlichen Habitationsleistung. Der Bericht wird der Dekanin/dem Dekan zur Weiterleitung an die Mitglieder des Fachbereichsrates zugeleitet.

§ 9 Auslage der schriftlichen Habitationsleistung

(1) Die Dekanin/Der Dekan legt die schriftliche Habitationsleistung und den Bericht der Habitationskommission mit allen erstatteten Gutachten für eine von ihr/ihm zu bestimmende Frist, die drei Wochen nicht überschreiten darf, im Dekanat zur Einsicht aus und macht der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und den Mitgliedern des Fachbereichsrates hiervon schriftlich Mitteilung. Innerhalb der Frist können die Unterlagen von den Mitgliedern des Fachbereichs eingesehen werden. Der Bericht der Habitationskommission und die Gutachten sind von allen Einsichtnehmenden vertraulich zu behandeln.

(2) Die Mitglieder des Fachbereichsrates sind berechtigt, schriftlich Stellung zu nehmen. Stellungnahmen, die gegen die Annahme der schriftlichen Habitationsleistung und/oder gegen die Empfehlung der Mehrheit der Gutachterinnen/Gutachter votieren (Einsprüche), können dem Fachbereichsrat binnen einer Woche nach Beendigung der Auslagefrist über die Dekanin/den Dekan vorgelegt werden. Die Dekanin/Der Dekan informiert die Mitglieder der Habitationskommission und den Fachbereichsrat über die Einsprüche. Nach Eingabe der Einsprüche und Stellungnahmen der Habitations-

kommission sollte der Fachbereichsrat über die Annahme, Aussetzung oder Ablehnung des Habilitationsantrags entscheiden. Bestimmt die Dekanin/der Dekan für die Auslage gemäß Abs. 1 Satz 1 eine Frist von drei Wochen, so kann sie/er zugleich festlegen, dass Einsprüche bereits innerhalb der Auslagefrist eingereicht werden müssen.

§ 10 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist entscheidet der Fachbereichsrat auf der Grundlage des Berichtes der Habilitationskommission mit einfacher Mehrheit über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 7. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(2) Der Fachbereichsrat kann die Entscheidung zurückstellen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Einholung weiterer Gutachten für notwendig hält. Mehr als zwei weitere Gutachten dürfen in der Regel nicht eingeholt werden. Auf der Basis aller eingeholten Gutachten entscheidet der Fachbereichsrat neu, nachdem die Habilitationskommission einen Entscheidungsvorschlag und einen Bericht erstellt und dem Fachbereichsrat vorgelegt hat. § 9 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung sind analog anzuwenden.

(3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin/vom Dekan - mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen - schriftlich mitzuteilen. Ein neuer Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

(4) Eine Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung im Hinblick auf eine andere Lehrbefähigung als die beantragte, ist nur möglich, wenn die Bewerberin ihren/der Bewerber seinen Antrag entsprechend ändert. Die Bewerberin/Der Bewerber ist dazu zu hören.

(5) In derselben Sitzung sucht der Fachbereichsrat aus den für den wissenschaftlichen Vortrag vorgeschlagenen Themen gem. § 3 Abs. 2 auf Vorschlag der Habilitationskommission das Thema des wissenschaftlichen Vortrags aus.

(6) Die Dekanin/Der Dekan setzt den Termin für den Vortrag und das Kolloquium fest. Der Bewerberin/Dem Bewerber werden der Termin sowie das ausgewählte Thema für den Vortrag spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich mitgeteilt. Auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers verlängert die Dekanin/der Dekan bei Vorliegen besonderer familiärer oder anderer Belastungen der Bewerberin/des Bewerbers die Frist in einem der Belastung angemessenen Umfang. Mit dem Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers kann auch eine kürzere Frist bestimmt werden.

§ 11 wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

(1) Der Habilitationsvortrag vor dem Fachbereichsrat soll Ergebnisse eigener wissenschaftlicher Arbeit in angemessener mündlicher Form darstellen; er ergänzt damit die schriftliche Habilitationsleistung und stellt zugleich die Fähigkeit unter Beweis, über einen wissenschaftlichen Gegenstand knapp und verständlich zu referieren.

(2) Der Habilitationsvortrag soll 45 Minuten dauern.

(3) In dem sich daran anschließenden Kolloquium hat die Bewerberin/der Bewerber nachzuweisen, dass sie/er befähigt ist, Gegenstände und Probleme aus dem Bereich der von ihr/ihm angestrebten *venia legendi* angemessen zu erörtern. Das Kolloquium bezieht sich in der Regel auf den Habilitationsvortrag. Zudem soll der gesamte Bereich der angestrebten *venia legendi* in seiner Breite reflektiert werden.

(4) An dem Kolloquium können alle Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten des Fachbereichs, die dem Fachbereich angehörenden entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen/Professoren, der Fachbereichsrat und die Habilitationskommission teilnehmen. Die Dekanin/Der Dekan leitet das Kol-

loquium. Habilitationsvortrag und Kolloquium sollen eine Gesamtdauer von 90 Minuten nicht überschreiten.

(5) Im Anschluss an Vortrag und Kolloquium entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates mit einfacher Mehrheit, ob Vortrag und Kolloquium den Anforderungen gem. Abs. 1 und 3 genügen; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Genügen Vortrag und Kolloquium den Anforderungen nicht, so darf die Bewerberin/der Bewerber diese frühestens nach Ablauf des Semesters, spätestens nach Ablauf von 18 Monaten einmal wiederholen. Bei besonderen familiären oder anderen Belastungen der Bewerberin/des Bewerbers verlängert der Fachbereichsratsrat diese Frist in angemessenem Umfang, sofern die Bewerberin/der Bewerber dies beantragt. Die Wiederholung muss spätestens innerhalb eines Jahres schriftlich beantragt werden. Dem Antrag hat die Bewerberin/der Bewerber drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag vor dem Fachbereichsratsrat beizufügen, wobei das Thema des im Habilitationsverfahren bereits gehaltenen Vortrags nicht mehr vorgeschlagen werden darf. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 10 Abs. 5 und 6 sowie § 11 Abs. 4 und Abs.5 Satz 1.

§ 12 Verleihung der Lehrbefugnis

(1) Im Anschluss an die Abstimmung gem. § 11 Abs. 5 Satz 1 stellt der Fachbereichsratsrat in nichtöffentlicher Sitzung die Lehrbefähigung und deren Umfang fest und entscheidet über die Verleihung der entsprechenden Lehrbefugnis.

(2) Die Erteilung einer gegenüber dem ursprünglichen Antrag der Bewerberin/des Bewerbers eingeschränkten Lehrbefugnis ist nur zulässig, wenn die Bewerberin/der Bewerber ihren/seinen Antrag entsprechend ändert.

(3) Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs gibt der Bewerberin/dem Bewerber Entscheidungen des Fachbereichsrates über die Habilitationsleistungen bekannt. Über belastende Entscheidungen ist der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich ein mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen. § 4 Abs. 3 Satz 2 - 5 gelten entsprechend.

(4) Auf Antrag gibt die Dekanin/der Dekan der Bewerberin/dem Bewerber nach gescheitertem Habilitationsverfahren Auskunft über den Verlauf der Beratung gem. § 11 Abs. 5 Satz 1 und 2. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang des Ablehnungsbescheids zu stellen.

(5) Über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde enthält insbesondere das Thema der Habilitationsschrift und die Bezeichnung des Fachgebiets, für das die Lehrbefugnis festgestellt worden ist. Weiterhin sind die Bezeichnung des Fachbereichs und das Datum des Tages der Beschlussfassung nach Abs. 1 aufzunehmen. Die Urkunde wird von der Dekanin/vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Mit erfolgreicher Habilitation kann der Doktorgrad der Habilitandin/des Habilitanden mit dem Zusatz „habilitata“/„habilitatus“ (abgekürzt: „habil.“) geführt werden, dies gilt auch, wenn das Verfahren bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung erfolgreich abgeschlossen wurde.

(6) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist die/der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin"/"Privatdozent" zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(7) Die Dekanin/Der Dekan unterrichtet die Rektorin/den Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität über den Vollzug der Habilitation.

§ 13 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Die Habilitationsschrift (oder zumindest deren wesentliche Teile) ist von der/dem Habilitierten zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung kann auch in elektronischer Form erfolgen und muss mindestens zwölf Jahre verfügbar sein. Die Veröffentlichung soll innerhalb von zwei Jahren nach der Feststellung der Lehrbefugnis erfolgen. Der habilitierende Fachbereich und die Universitätsbibliothek haben Anspruch auf je ein Belegexemplar (des Ganzen bzw. seiner Teile). Bei Nichtvorlage des Belegexemplars ist der Fachbereich berechtigt, ohne Einverständnis der/des Habilitierten von der zur Habilitation vorgelegten Fassung auf Anforderung von Interessenten Kopien zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Antrittsvorlesung

In der Regel spätestens sechs Monate nach der Verleihung der Lehrbefugnis stellt sich die/der Habilitierte der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung vor. Die Dekanin/Der Dekan lädt dazu ein.

§ 15 Rechte und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten

Zu den Rechten und Pflichten der Privatdozentinnen/Privatdozenten gehören insbesondere:

1. die angemessene Vertretung des Fachgebietes in Forschung und Lehre;
2. die regelmäßige Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von wenigstens zwei Semesterwochenstunden pro Jahr an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

Der Fachbereichsrat kann in begründeten Fällen auf Antrag einen befristeten Dispens von der Lehrverpflichtung gewähren. Besondere familiäre Belastungen der Antragstellerin/des Antragstellers sind als Begründung zu berücksichtigen.

III Änderungen der Lehrbefugnis

§ 16 Umhabilitation

(1) Im Verfahren der Umhabilitation entscheidet der Fachbereichsrat darüber, ob einer Bewerberin/einem Bewerber die *venia legendi* für das Fachgebiet am Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität erteilt werden soll, die zu einem früheren Zeitpunkt bereits durch einen anderen Fachbereich der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule des deutschen Sprachraums erteilt worden ist. Einer solchen *venia legendi* stehen akademische Qualifikationen gleich, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Bereich der Europäischen Union erworben worden sind und nach nationalem Recht den Zugang zur Hochschullehrerlaufbahn eröffnen. Im Zweifelsfall holt der Fachbereichsrat eine gutachterliche Stellungnahme der Hochschulrektorenkonferenz oder einer anderen mit der Feststellung von Gleichwertigkeiten inländischer und ausländischer Bildungsabschlüsse befassen amtlichen Stelle ein.

(2) Die Umhabilitation setzt in der Regel voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber nach der Habilitation ihre/seine Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre zu vertreten, unter Beweis gestellt hat. Die Vorlage einer neuen Habilitationsschrift kann nicht verlangt werden. Der Fachbereichsrat entscheidet darüber, ob und gegebenenfalls welche mündlichen Habilitationsleistungen die Bewerberin/der Bewerber noch zu erbringen hat.

(3) Hinsichtlich der Zulassung und der Eröffnung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4 entsprechend. Die Urkunde über die vollzogene Habilitation und gegebenenfalls über die Verleihung der *venia legendi* ist vorzulegen.

(4) Die Umhabilitation kann nur für dieselbe Lehrbefähigung beantragt werden, die die Bewerberin/der Bewerber an der anderen Hochschule/dem anderen Fachbereich bereits nachgewiesen hat.

(5) Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag kann der Fachbereich eine Kommission gem. § 5 dieser Ordnung bilden. Die Kommission kann auswärtige Gutachten einholen oder sich auf die für die vorangegangene Habilitation erstellten Gutachten stützen.

(6) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates entscheiden in einer Sitzung des Fachbereichsrates aufgrund des Kommissionsberichts über den Antrag auf Umhabilitation. Sie können in begründeten Fällen auf Vorschlag der Kommission mit Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers eine Modifizierung oder Einschränkung der bisherigen *venia legendi* beschließen.

(7) Im Falle der Annahme des Antrags soll die Bewerberin/der Bewerber eine öffentliche Antrittsvorlesung nach Maßgabe von § 14 dieser Ordnung halten.

§ 17 Erweiterung der Lehrbefugnis

(1) Die/Der Habilitierte kann an die Dekanin/den Dekan einen Antrag auf Erweiterung der Lehrbefugnis stellen. Als Nachweis sind dem Antrag entsprechende Veröffentlichungen beizufügen. Der Antrag kann zusammen mit einem Antrag auf Umhabilitation gestellt werden.

(2) Für das Verfahren zur Erweiterung der Lehrbefugnis gelten die Regelungen der §§ 1 - 14 entsprechend. Der Fachbereichsrat kann beschließen, auf Teile der Habilitationsleistungen ganz oder teilweise zu verzichten. In diesem Fall muss sich aus den Veröffentlichungen ergeben, dass die/der Habilitierte das Fach, für das sie/er die erweiterte Lehrbefugnis beantragt, in der Forschung selbstständig vertreten kann.

§ 18 Ruhen, Erlöschen, Rücknahme oder Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis ruht

1. wenn eine Privatdozentin/ein Privatdozent auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis an der eigenen oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule berufen wird oder die Vertretung einer Professur in dem Fach oder Fachgebiet übernimmt, für das ihr/ihm die Lehrbefugnis erteilt wurde,
2. wenn eine Privatdozentin/ein Privatdozent auf eine Juniorprofessur an der eigenen oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule berufen wird.

Wird das Rechtsverhältnis gemäß Satz 1, das zum Ruhen der Lehrbefugnis geführt hat, beendet, lebt die Lehrbefugnis wieder auf, wenn die Privatdozentin/der Privatdozent es beantragt.

(2) Die Lehrbefugnis erlischt

1. durch schriftlich erklärten Verzicht;
2. mit der Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis;
3. mit der Umhabilitation an einen anderen Fachbereich oder eine andere wissenschaftliche Hochschule;
4. mit der Rechtskraft eines disziplinargerichtlichen Urteils, das zur Entlassung oder Entfernung einer beamteten Privatdozentin/eines beamteten Privatdozenten aus dem Dienst führt.

(3) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,

1. wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war;
2. wenn der Privatdozentin/dem Privatdozenten nach Erteilung der Lehrbefugnis die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurde oder sie/er durch rechtskräftiges Urteil eines deutschen Gerichts wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber verurteilt worden ist;
3. wenn die/der Habilitierte ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass sie/er das Ruhestandsalter erreicht hat;
4. wenn die/der Habilitierte durch sein Verhalten das Ansehen des Faches, für das ihre/seine Lehrbefugnis besteht, gröblich verletzt hat; insbesondere, wenn sie/er rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde, bei deren Begehung sie ihre/er seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat.

(4) Die Lehrbefugnis ist zurückzunehmen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung erlangt wurde. Sie kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(5) Die Feststellung bzw. Entscheidung nach Abs. 1 - 3 trifft der Fachbereichsrat. Der/Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Widerruf und Rücknahme sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der/dem Betroffenen bekannt zu geben. § 4 Abs. 3 Satz 2 - 5 gelten entsprechend.

(7) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung „Privatdozentin“/„Privatdozent“ nicht mehr geführt werden. Das Recht gemäß § 12 Abs. 5, den Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitata“/„habilitatus“ zu führen, bleibt unberührt.

§ 19 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Habilitationsordnung des Fachbereichs 06– Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften – tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 10. Januar 2003 außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen über die kumulative Habilitationsleistung gemäß § 7 Absatz 2, Nr. 2 und 3 treten am 01.12.2014 in Kraft. Bis dahin gelten die Bestimmungen über kumulative Habilitationsleistungen gemäß der Fassung der Habilitationsordnung vom 10. Januar 2003. Auf Antrag der Habilitandin/des Habilitanden gelten die Bestimmungen über die kumulative Habilitationsleistung dieser Ordnung bereits vor Ablauf der Übergangsfrist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 5. Oktober 2011.

Münster, den 25. Oktober 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. Oktober 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles